



Protokoll der 47. Sitzung des Gemeinderates vom Donnerstag, 13. März 2025 der Amtsperiode 2021-2025, 19:00 bis xx:00 Uhr im Gemeinderatszimmer

Vorsitz: Spycher Silvia, Gemeindepräsidentin

Anwesend: Studer Thomas, Gemeindevizepräsident
Amiet Joris, Gemeinderatsmitglied
Bichsel Peter, Gemeinderatsmitglied
Blum Marco, Gemeinderatsmitglied
Brotschi Viktor, Gemeinderatsmitglied
Danz Brigitte, Gemeinderatsmitglied
Hugi Simon, Gemeinderatsmitglied
Mann Aldo, Gemeinderatsmitglied
Nützi Müller Beatrice, Gemeinderatsmitglied
Scholl Christoph, Gemeinderatsmitglied
Barria Jasmin, Co-Bauverwalterin / Leiterin Tiefbau
Elsässer Karin, Co-Bauverwalterin / Leiterin Hochbau

Entschuldigt: Lanz Franco, Gemeinderatsersatzmitglied
Mehlhase Sven, Gemeinderatsersatzmitglied
Schaad Melanie, Gemeinderatsersatzmitglied
Steiner Bianca, Gemeinderatsersatzmitglied
Vögeli Adrian, Gemeinderatsersatzmitglied
von Büren Stephan, Gemeinderatsersatzmitglied
von Däniken Timotheus, Gemeinderatsersatzmitglied

Protokollführung: Caspar Mario, Gemeindeverwalter

Referenten: Affolter Stefan, Präsident der Umweltkommission
Flury Dominique, Grungutsammelstelle Selzach
Schneider Patrick, Schneider Transporte AG
Hugi Simon, Präsident Arbeitsgruppe "Prüfung Zukunft Schützenhaus"
Barria Jasmin, Bauverwalterin
Elsässer Karin, Bauverwalterin

Gäste:
Winkelhausen Kuno
Greder Bruno
Menger Oliver, Solothurner Zeitung

Traktanden

öffentlich

1. Protokollgenehmigung
Protokoll der Sitzung Nr. 46 vom 20.02.25
2. Abfallbeseitigung (Kehrichtentsorgung, Sonderabfälle, Schredderdienst, Inserate, Statistik, Verschiedenes)
Prüfung/Einführung einer Grünabfuhr
 - **Präsentation des IST-Zustandes der Grünsammelstelle**
 - **Präsentation der Arbeiten der Umweltkommission betreffend der Prüfung/Einführung einer Grünabfuhr**
3. Behörden 2021-2025, Legislaturziele, Entschädigungen
 - **Wahl eines Mitgliedes in die Arbeitsgruppe Kinderfreundliche Gemeinde für den Rest der Amtsperiode 2021-2025**
4. Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung
Überprüfung der Dienstalterschlussregelung der Beamten
5. Konzessionsvertrag mit der AEK / BKW / Neuregelung Strassenbeleuchtung
Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung
 - **1. Lesung**
6. Gestaltungsplan Moosbächli
 - **Abklärungsergebnis in Sachen Löschwassertank**
 - **vorbehaltliche Genehmigung der Anpassungen des Gestaltungsplanes**
7. Infrastruktur Schiessanlagen
Klärung Weiterbestand Schiessanlage auf der Rüttenen
 - **Variantenentscheid**
 - **Rückmeldung zur Trinkwasserthematik**
 - **Kreditfreigabe für Projekt "Schützenhaus-Schadstoffanalyse"**
8. repla espace solothurn, Agglomerationsprogramm
Delegiertenversammlung Repla vom 31.03.25
 - **Instruktion der Delegierten**
9. repla espace solothurn, Agglomerationsprogramm
 - **Verabschiedung Agglomerationsprogramm Solothurn 5. Generation**
10. Protokollgenehmigung
Entscheid über die Einschränkung der vorgängigen Information von Medienschaffenden über öffentliche Gemeinderatsgeschäfte aufgrund von Erkenntnissen aus einem aufsichtsrechtlichen Verfahren eines Einwohners gegen die Einwohnergemeinde Selzach
11. Datenschutz, Schlichtungsverfahren, Öffentlichkeitsprinzip
 - **Festlegung der Art der Gewährung des Zugangs zu amtlichen Dokumenten**

12. Infrastruktur Schiessanlagen
- **Genehmigung eines Mietvertrages zu Deponiezwecken betreffend die gemeindeeigene Parzelle 4118**
13. SBB Umbau Bahnhof (Umsetzung BehiG-Massnahmen)
- **Genehmigung der Vereinbarung zum vorübergehenden Landerwerb ab GB Selzach Nr. 3233, 90015, 90016, 90196 und 90279 im Zusammenhang mit dem SBB Bahnprojekt Selzach**
14. Landabtretung von Strassenareal an Private
- **Genehmigung Verkauf von Strassenareal des Leinweges**
15. Rötiweg
- **Genehmigung Verkauf von Strassenareal der Rötistrasse**
16. Jahresrechnung 2025
- **Freigabe von Budgetkrediten im Zusammenhang mit dem Gemeindezentrum**
17. hängige Rechtsgeschäfte (vormals kommunale Rechtsgrundlagen)
- **Teilerlassgesuch betreffend eine Wasser- und Abwasserrechnung 2024**
18. Mitteilungen und Verschiedenes
Mitteilungen und Verschiedenes

nicht öffentlich

19. Personalplanung, Personal, Stellenbeschreibungen, Arbeitsverträge, Arbeitszeit, Lohntabelle, Anstellungen, Repräsentationspauschale, Pensen, Rekrutierung
- **Regelung der Stv. des Verwaltungsangestellten Bau während der Rekrutenschule**
- **Kompetenzerteilung zur Anstellung eines / einer Verwaltungsangestellten Bau**

Verhandlungen

Die Traktandenliste gemäss Einladung wird beschlossen

0120 Exekutive
0-2025

1. Protokollgenehmigung
Protokoll der Sitzung Nr. 46 vom 20.02.25

Die Gemeindepräsidentin informiert, dass das Teilerlassgesuch Trakt. 17 in Folge eines Rückzuges gestrichen wird.

Akten

- Protokoll der Sitzung Nr. 46 vom 20.02.2025

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

1. Das Protokoll der Sitzung Nr. 46 vom 20.02.2025 wird genehmigt.

0222 Bauverwaltung
0-2025

- 2. Abfallbeseitigung (Kehrichtentsorgung, Sonderabfälle, Schredderdienst, Inerate, Statistik, Verschiedenes)**
Prüfung/Einführung einer Grünabfuhr
- Präsentation des IST-Zustandes der Grünsammelstelle
- Präsentation der Arbeiten der Umweltkommission betreffend der Prüfung/Einführung einer Grünabfuhr

Akten

- Präsentation der UWEKO zur Grünabfuhr_V2_Korrex JB
- Präsentation von Dominique Flury, Feldrandkompostierung Selzach

Ausgangslage

- Die Grüngutsammlung in Selzach besteht seit rund 15 Jahren und wird als Bringsystem organisiert.
- Am Sammelplatz bei der Familie Flury (Landwirtschaftsbetrieb) können alle Einwohnenden von Selzach ihr Grüngut abgeben.
- Zusätzlich bietet der Werkhof achtmal jährlich einen Schredderdienst an, bei dem grobes Grüngut direkt bei den Liegenschaften zerkleinert wird. Dadurch wird es für den Hauskompost nutzbar.
- Das gesammelte Grüngut wird von der Familie Flury durch Feldrandkompostierung verarbeitet und anschliessend als Kompost auf den eigenen Feldern ausgebracht.
- Die Arbeiten erfolgen auf Basis eines Vertrags zwischen Dominique Flury und der Einwohnergemeinde Selzach, wobei die Abrechnung nach Aufwand erfolgt. Der Schredderdienst wird über die Gemeindekasse finanziert.

- Im Rahmen der Legislaturziele hat der Gemeinderat beschlossen, die Einführung einer Grünabfuhr nach dem Holsystem zu prüfen. Ziel ist es, das Abfallaufkommen im Hauskehricht zu reduzieren, illegale Ablagerungen und das private Verbrennen von Grüngut zu vermeiden sowie das wertvolle Material in den natürlichen Kreislauf zurückzuführen.
- Zudem gibt es aus der Bevölkerung vermehrt Anfragen nach einer verbesserten Grüngutentsorgung. Mit dem Wachstum von Selzach, insbesondere durch neue Überbauungen mit Mehrfamilienhäusern, fehlt vielen Haushalten die Möglichkeit, Grüngut selbst zu kompostieren.
- Die Umweltkommission hat sich diesem Thema angenommen und entsprechende Auswertungen sowie Vergleiche durchgeführt. Die aufgeführten finanziellen Aufwände beziehen sich ausschliesslich auf die Kosten, die von der Einwohnergemeinde getragen werden. Private Ausgaben, wie z. B. Kebag-Gebühren, sind nicht berücksichtigt.

Erwägungen

1. Die Umweltkommission kommt zum Schluss, dass es sowohl ökologisch als auch finanziell sinnvoll ist, eine Grünabfuhr einzuführen.
2. Zudem möchte die Umweltkommission angesichts der höheren Kosten prüfen, welches Finanzierungsmodell am besten geeignet ist; beispielsweise eine Erhöhung der pauschalen Abfallgebühr pro Haushalt.
3. Die Umweltkommission benötigt deshalb die vom Gemeinderat bevorzugte Variante als Stossrichtung.
4. Die ausgearbeiteten Varianten werden an der Gemeinderatssitzung von der Umweltkommission näher erläutert.

	Variante A Schneider Transporte (Diesel)	Variante B Schneider Transporte (Elektro)	Variante C Dualsystem (Schneider + Flury)	Variante D Flury Bringsystem
Übrige Zusatzkosten	+ CHF 11'408	+ CHF 13'408	+ CHF 24'008	+ CHF 0
Zusatzkosten pro Haushalt	+ CHF 6.80	+ CHF 8.10	+ CHF 14.40	+ CHF 0
Zusatzkosten pro Einwohner	+ CHF 3.10	+ CHF 3.60	+ CHF 6.50	+ CHF 0

Dominique Flury orientiert anhand einer Power-Point-Präsentation über die Ausgangslage.

Grüngutannahme und Feldrandkompostierung SELZACH



Gemeinderatssitzung vom 13.03.2025

Dominique Flury, Feldrandkompostierung Selzach

02.03.2025

GR_Sitzung_FLUDO_20250313

1

Ziele

- Der Gemeinderat ist informiert über Hintergründe sowie Abläufe der aktuellen Grüngutannahme, -verarbeitung und -nutzung
- Der Gemeinderat hat eine Grundlage zur Weiterentwicklung der Grüngutverwertung in Selzach
- Die aktuelle Lösung der Grüngutverwertung wird in den Diskussionen und Entscheidungen zur zukünftigen Grüngutverwertung mitberücksichtigt

02.03.2025

GR_Sitzung_FLUDO_20250313

2

Rückblick auf Entwicklung und Investitionen

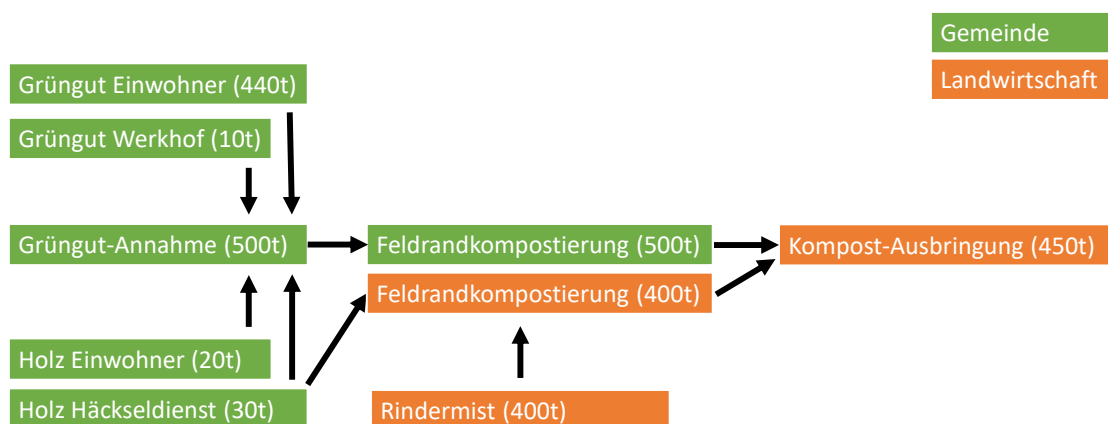
- 1990 – Beginn Grüngutannahmestelle mit Platzkompostierung
- 2009 – Weiterführung Grüngutannahmestelle und Beginn Feldrandkompostierung
- 2009 – Investition Kompostwender und Umnutzung Annahmeplatz (Fr. 50'000.-)
- 2010 – erste Betriebsbewilligung vom Amt für Umwelt Solothurn
- 2012 – erste Inspektion durch Inspektorat Kompostier- und Vergärbranche Schweiz
- 2015 – Investition Muldenkipper (Fr. 30'000.-)
- 2018 – Investition Einfassung Annahmeplatz (Fr. 5'000.-)
- 2020 – Investition Überladewagen (Fr. 15'000.-)
- 2021 – Bewilligung aller Mietenstandorte durch Kanton Solothurn erhalten
- 2022 – Mitgliedschaft Biomasse-Suisse
- 2025 – Investition Erweiterung und Überdachung Annahmeplatz (Fr. 100'000.-)

02.03.2025

GR_Sitzung_FLUDO_20250313

3

Materialflüsse Ist-Zustand (vereinfacht)



02.03.2025

GR_Sitzung_FLUDO_20250313

4

Annahmeplatz / Anlieferung



02.03.2025

GR_Sitzung_FLUDO_20250313

5

Anlegen der Feldrandmiete



02.03.2025

GR_Sitzung_FLUDO_20250313

6

Zufuhr von geschreddertem Holz an Miete



02.03.2025

GR_Sitzung_FLUDO_20250313

7

Wenden der Miete

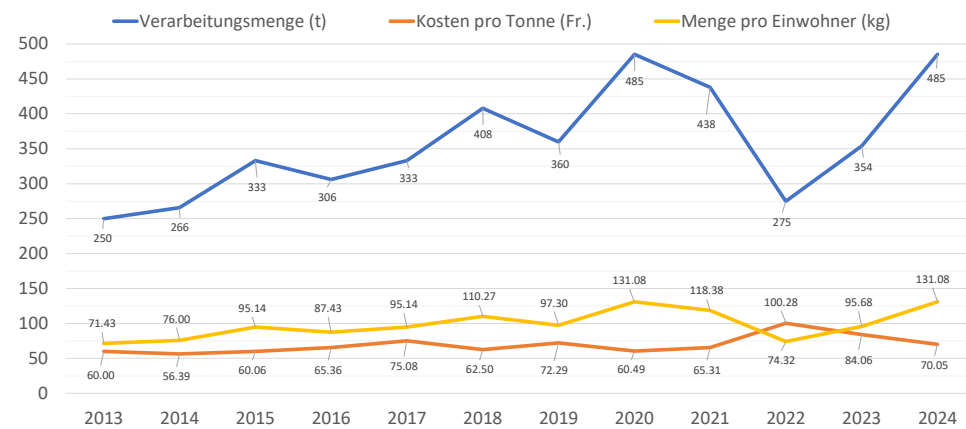


02.03.2025

GR_Sitzung_FLUDO_20250313

8

Verarbeitungsmengen und –kosten 2013-2024



02.03.2025

GR_Sitzung_FLUDO_20250313

9

Reflexion und Perspektiven

- Grüngutannahmestelle wird immer mehr genutzt → *weiterführen*
- Anlieferung durch Einwohner → *entspricht dem Verursacherprinzip*
- Feldrandkompostierung hat sich bewährt → *weiterführen*
- Hoher Düngerwert vom Kompost → *Nährstoffe werden rezykliert*
- Zunahme bei Astmaterial → *separate Annahme etabliert*
- Annahmeplatz zu klein → *Erweiterung Annahmeplatz*
- Fremdstoffe im Grüngut nehmen zu → *Sensibilisierung fördern*
- Anfragen zu Produktebezug → *Angebot prüfen*
- Kosten pro Tonne und Gemeinde auf tiefem Niveau → *beibehalten*

02.03.2025

GR_Sitzung_FLUDO_20250313

10

Stefan Affolter, Präsident der Umweltkommission (UWEKO), informiert den Gemeinderat über die in der Power-Point-Präsentation erwähnten Sachverhalte.

Grünabfuhr Selzach

Ausgangslage

- ▶ Die Grüngutsammlung Selzach besteht seit rund 15 Jahren. Diese ist in Form eines Sammelplatzes nach dem Bringsystem organisiert. Das heisst bei der Familie Flury (Landwirtschaftsbetrieb) wurde eine Sammelbox gebaut, in welcher jeder Einwohner von Selzach das Grüngut abgeben kann.
- ▶ Im weiteren wird vom Werkhof ein Schredder Dienst angeboten, welche 8x Jährlich von Liegenschaft zu Liegenschaft ausgeführt wird. Dadurch wird grobes Grüngut Annahmefähig für den Hauskompost zerkleinert. Das gesammelte Grüngut wird durch die Familie Flury mittels Feldrandkompostierung zu Kompost verarbeitet, welcher dann auf den Feldern der Familie Flury ausgebracht wird. Für die ausführenden Arbeiten besteht ein Vertrag zwischen Flury Dominique und der Einwohnergemeinde Selzach, welcher vorsieht die anfallenden Arbeiten nach Aufwand verrechnen zu können. Der Schredder Dienst wird über die Kasse der Einwohnergemeinde abgerechnet.
- ▶ Bei der Erarbeitung der Legislatur Zielen hat der Gemeinderat beschlossen, eine Grünabfuhr (Holprinzip) zu prüfen, um die Menge des Hauskehrichts zu verringern, bestehende Wilddeponien, wie auch das verbrennen zu Hause zu verhindern, um aus ökologischer Sicht das wertvolle Grüngut im natürlichen Kreislauf zu belassen.
- ▶ Im weiteren kommen vermehrt Anfragen aus der Bevölkerung, ob es ein besseres System gäbe, um das anfallende Grüngut zu separieren. Nicht zuletzt hat sich Selzach vergrössert. Es sind Grossüberbauungen entstanden. Hauptsächlich Mehrfamilienhäuser, wo keine Möglichkeit haben Ihr Grüngut vor Ort zu kompostieren.
- ▶ Die UK hat sich diesem Thema angenommen und Auswertungen und Vergleiche angestellt.
- ▶ Bei den finanziellen Aufwänden, handelt sich nur um Aufwände, welche von der Einwohnergemeinde bezahlt werden. Private finanzielle Aufwände (Kebab-Gebühren) sind nicht eingerechnet.

Erhebung Siedlungsabfälle Selzach

Zusammenstellung der Jahresmengen 2023	Tonne	Aufwand Gemeinde Gesamt (CHF)	Pro Einwohner (Kilo)	Aufwand Gemeinde Pro Einwohner (CHF)
Hauskehricht / Sperrgut	937.4	15'766.00	255	4.29
Altpapier / Karton, falls gemischt	41.43	2'390.00	11	0.65
Glas (1m3 - 0.15t)	74.11	3'094.00	20	0.84
Weissblech (1m3 - 0.22t)	4.33	0.00	1	0.00
Aluminium (1m3 - 0.13t)	15.37	1'013.00	4	0.28
Motorenöl / Speiseöl (1000l - 0.9t)	37.08	945.00	10	0.26
Strassensammlerschlam (1m3 - 1.5t)	79.48	38'003.00	22	10.34
Strassenwischgut (1m3 - 1t)	30.52	7'211.00	8	1.96
Sonderabfälle	30.14	1'497.00	8	0.41
Kompostierbare Abfälle		60'000.00		16.30

Kostenberechnung Grünabfuhr

Ausgangslage

Es ist schwierig, die genaue Menge der gesammelten Tonnen aus der aktuellen Grüngutsammlung zu bestimmen, da die Familie Flury die Abrechnung des Grüngutaufwands auf Basis einer geschätzten Kubatur und nach Stundenaufwand vornimmt.

Im Rahmen der gegenwärtigen Grüngutsammlung wird ein Schredder Dienst durch den Werkhof zur Verfügung gestellt. Die Kosten hierfür basieren auf einer Schätzung des Stundenaufwands für Personal und Maschinen.

Zusätzlich beliefert der Werkhof die Familie Flury mit der Grüngutmenge aus der Pflege der öffentlichen Flächen. Diese Menge wird im Gesamtaufwand des IST-Zustands berücksichtigt.

Für die neue Variante der Grüngutabfuhr wurde die Bauverwaltung beauftragt, Angebote für das Holsystem einzuholen. Es wurden drei Offerten eingeholt.

Die Angebote wurden unter der Bedingung eingeholt, dass folgende Angaben berücksichtigt werden: 43 Abfuhrtage und 400 Tonnen pro Jahr. Zudem soll ein Häckselservice in die Berechnung einfließen.

Um die anfallenden Grüngutmengen der Kommunalflächen weiterhin bei der Familie Flury ablagern zu können, wird auch ein Dualsystem in Erwägung gezogen.

Berechnung Aufwand Grüngutsammlung

- ▶ Kostenaufwand Familie Flury (Durchschnitt 2022/2023)
CHF 29'000
- ▶ Schredder Dienst Werkhof (geschätzter Aufwand /Jahr)
CHF 31'000
- ▶ Total Kosten Grüngutsammlung (IST-Zustand) → CHF 60'000 /Jahr

Berechnung Aufwand Grüngutabfuhr

	Schneider Transport (Diesel)	Schneider Transport (Elektro)
Einsammeln Haus zu Haus (pro Tonne)	CHF 114	CHF 119
Deponiegebühr Grüngut (pro Tonne)	CHF 128	CHF 128
Total pro Tonne	CHF 242	CHF 247
Kostentotal (400 Tonnen)	CHF 96'800	CHF 98'800
Häckseldienst pro Stunde	CHF 250	CHF 250

Wegfallende Kosten

	Gesamtpaket Schneider Transporte	Dualsystem (Schneider + Flury)
Gebühren Flury Dominique	- CHF 29'000	- CHF 10'000
Aufwand Schredder Dienst	- CHF 31'000	- CHF 20'000
Aufwand Kehrichtabfuhr (-50Kg pro Einwohner)	- CHF 22'632	- CHF 22'632
Altlastengebühr	- CHF 2'760	- CHF 2'760
Total	- CHF 85'392	- CHF 55'392

Eintreten wird beschlossen

Thomas Studer: Werden Rüstabfälle überhaupt eine Woche lang aufbewahrt?

Patrick Schneider: In den Gemeinden werden unterschiedlich viele Abfuhren getätigt (22-53 Mal). Im Sommer sind die Abfuhren regelmässiger. Durch die höhere Kadenz wird die Geruchsimmission eingedämmt. Im Sommer braucht es mindestens alle 2 Wochen eine Abfuhr.

Stefan Affolter: Es gibt ein Containerpflicht. Dieser Container kann zum Zwischenentleeren der Rüstabfälle genutzt werden.

Peter Bichsel: Ein gewisser Anteil an Grüngut ist normal im Kehricht.

Jasmin Barria: Was ist mit Neophyten?

Patrick Schneider: Wir informieren die Leute aktiv und weisen auf die gratis Neophyten-Säcke des Kantons hin. Es kann unter Umständen vorkommen, dass unter einem Haufen ein Neophyt nicht erkannt wird.

Jasmin Barria: Zeigen die Kilogramm-Angaben, die die UWEKO als Abfallreduktion angibt, das «Best-Case» Szenario auf?

Stefan Affolter: Wir sind beim Amt für Umwelt auf Rang 6 bei den Abfallmengen pro Kopf.

Patrick Schneider: Wenn die Kosten der Grünabfuhr in der Grundgebühr inkludiert sind, dann ist die Bereitschaft der Einwohnenden grösser, diese auch zu nutzen. Ich komme in der Gemeinde Selzach auf 71 kg mehr pro Einwohner und Jahr. Wir bieten eine Grünabfuhr nach neustem Standard an. In Rechterswil ist kürzlich umgestellt worden. Bei den meisten Personen ist das sehr gut angekommen. Ich bewundere das System von Dominique Flury und kannte das System bis jetzt nicht. Für Selzach muss der ökologische Fortschritt im Fokus sein. Mit unserem Elektrolastwagen haben wir gute Erfahrungen gemacht.

Jasmin Barria: Wie ist es mit den Marken?

Die Gemeindepräsidentin weist darauf hin, dass dies keine Fragerunde der Verwaltung sei und bricht die Diskussion ab. Sie muss wissen, an welcher Gemeindeversammlung das Projekt traktandiert werden soll.

Brigitte Danz: Für uns ist die Variante C einstimmig die richtige Variante.

Peter Bichsel: Wir haben, wie die Verwaltung, mit den Zahlen auch gehadert. Für uns zeigt die Variante C den besten Mehrnutzen. Wir wollen grosse Mengen lokal nutzen, damit die Spitzen besser gebrochen werden können. Auch für den Werkhof ist es ein wesentlicher Vorteil, wenn das Material lokal verwertet werden kann. Dieses Material kann lokal günstiger entsorgt werden. Es wäre im Gegenzug jedoch unsinnig, wenn die Bevölkerung jede Woche mit dem Auto das Grüngutküblein an der Sammelstelle leeren geht.

Marco Blum: Die Variante B hat uns aus Sicht der Kosten überzeugt. Das Dualsystem ist uns zu teuer.

Peter Bichsel: Jede Tonne, die nicht nach Bellach muss, kostet uns nichts.

Christoph Scholl: Das Geschäft ist nicht entscheidungsreif. Heute erleben wir ein «Schaulaufen» von Interessensvertretern. Die UWEKO soll die Varianten B und C ausarbeiten. Die UWEKO hat gewünscht, dass die Grünabfuhr eingeführt wird. Der Verwaltung war es wichtig, die verschiedenen Varianten vorzustellen.

Einstimmig wird beschlossen

Der Gemeinderat beauftragt die Umweltkommission, in Zusammenarbeit mit der Verwaltung für die Varianten B und C ein Finanzierungsmodell zu erarbeiten, welches sowohl rechtlich als auch aus finanzieller Sicht tragbar ist. Das Ziel soll die Traktandierung an der Dezember-Gemeindeversammlung 2025 sein.

0120 Exekutive
0-2025

- 3. Behörden 2021-2025, Legislaturziele, Entschädigungen**
- Wahl eines Mitgliedes in die Arbeitsgruppe Kinderfreundliche Gemeinde für den Rest der Amtsperiode 2021-2025

Akten

- Schreiben vom 20.02.2025

Ausgangslage

Mit Mail vom 20.02.2025 schlägt Jasmin Knopf, Präsidentin der Arbeitsgruppe «Kinderfreundliche Gemeinde», folgende Kandidatin für die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe vor:

- Blaser Jenny, Dorfstrasse 70, 2545 Selzach.

Dem Protokoll der Arbeitsgruppe vom 28.01.2025 ist zu entnehmen, dass das bisherige Mitglied Oliva Mann auf Ende der Legislatur zurücktritt. Mit Blaser Jenny soll eine mögliche Nachfolge bereits jetzt «Arbeitsgruppenluft» schnuppern können.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

1. Blaser Jenny, Dorfstrasse 70, 2545 Selzach, wird für den Rest der Amtsperiode 2021-2025 als Mitglied der Arbeitsgruppe Kinderfreundliche Gemeinde gewählt.

Rechtsmittel

Beschwerde an das Volkswirtschaftsdepartement (eingeschrieben) innert zehn Tagen seit der Beschluss öffentlich bekanntgemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde (§ 200 Abs. 1 Bst. g i.V.m. § 202 GG).

0110 Legislative
0-2025

**4. Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung
Überprüfung der Dienstalterschlussregelung der Beamten**

Ausgangslage

Das Gemeindepräsidium hat die Gemeindeverwaltung gebeten, einen Vorschlag zu unterbreiten, um in Zukunft eine klare Regelung betreffend Pensionierung der Gemeindepräsidentin zu haben.

Die bisherige Regelung der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde sieht Folgendes vor:

§ 58

Das Arbeitsverhältnis der Beamten, Beamtinnen und Angestellten endet, wenn das für Mann und Frau gleiche Schlussalter im Rahmen von 62 bis 65 Jahren erreicht wird. Das Schlussalter wird vom Gemeinderat festgelegt

Formelles

Abklärungen beim Amt für Gemeinden

- Gemäss Reto Bähler, Leiter Gemeindeorganisation Amt für Gemeinden, hat gemäss § 121 Abs. 1 [Gemeindegesetz](#) (GG) jede Gemeinde in einer Dienst- und Gehaltsordnung die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals festzuhalten.
- Dazu gehören auch die Gründe für die Beendigung bzw. Auflösung des Dienstverhältnisses von Beamten und Angestellten. Gemäss ständiger Praxis wird auch für Beamte (inkl. GP) eine Altersgrenze in den Dienst- und Gehaltsordnungen (DGO) der Gemeinden zugelassen.
- Das noch nicht Erreichen eines bestimmten Alters wäre diesfalls aber nicht eine Art Wählbarkeitsvoraussetzung (als solche kämen nach § 7 Abs. 2 [Gesetz über die politischen Rechte](#) i.V.m. § 5 [Verordnung über die politischen Rechte](#) ohnehin nur bestimmte Diplome oder Fähigkeitsausweise für Beamte mit Fachfunktionen [z.B. Gemeindeschreiber oder Finanzverwalter, wenn diese Beamten wären], nicht jedoch für das Amt des GP als politische Funktion, in Betracht).

- Das heisst, eine Person, welche die Altersgrenze gemäss DGO bereits überschritten hätte, könnte sich grundsätzlich als GP aufstellen und auch gewählt werden. Jedoch würde das Dienstverhältnis aufgrund der DGO dann gleich wieder als aufgelöst gelten.
- Die Regelung betreffend Altersgrenze in der DGO kann grundsätzlich jederzeit von der Gemeindeversammlung geändert werden.
- In der Praxis gibt es viele Varianten der Ausgestaltung. Z.B., dass die Regelung nur für Angestellte gilt, nicht jedoch für Beamte. Oder dass die Regelung für Angestellte und grundsätzlich für Beamte, nicht jedoch für das Gemeindepräsidium, gilt. Oder dass ein Gemeindepräsidium, wenn die Altersgrenze während der Amtsperiode erreicht wird, die Amtsperiode noch beendet. Oder dass das Schlussalter im Einzelfall mit dem Einverständnis der betroffenen Person um eine bestimmte Anzahl Jahre verlängert werden kann.

1.1.1 Rechtsgrundlagen zur Wählbarkeit in politische Ämter

- Die Wählbarkeit von Personen in kommunale Ämter wird durch das Bundesrecht, das kantonale Recht und kommunale Bestimmungen geregelt.
- Kantonales Recht
§ 7 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte (GpR SO): Regelt, dass Wählbarkeit durch kantonale und kommunale Gesetze bestimmt wird.
Keine spezifische Altersbegrenzung für politische Ämter im Gemeindegesetz des Kantons Solothurn.
- Kommunale Dienst- und Gehaltsordnung (DGO):
In vielen Gemeinden, so auch in Selzach, gibt es eine Altersgrenze für Beamte und Angestellte.

Die Verwaltungskommission hat an ihrer Sitzung vom 06.03.2025 die Änderungen beraten. Die Anpassung konnte mittlerweile mit dem Amt für Gemeinden vorgeprüft werden.

Nach Abschluss der Gemeinderatssitzung ist vorgesehen, den Beschluss zeitnah vor dem Anmeldeschluss vom 31.03.2025 für die Beamtenwahlen zu kommunizieren. So soll sichergestellt werden, dass auch Personen, die während der Amtsperiode pensioniert würden, noch kandidieren können.

Das Ziel der Teilrevision besteht darin, die Grundlage dafür zu schaffen, dass alle Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ins Präsidialamt gewählt werden können, unabhängig von deren Alter. Aufgrund des geringen Pensums ist das Amt des Präsidiums für erwerbstätige Personen nicht sehr attraktiv. Durch die geplante Anpassung der Gemeindeordnung sollen künftig auch die wertvollen Ressourcen von pensionierten Einwohnerinnen und Einwohnern genutzt werden können. Die Gemeindepräsidentin hat den Gemeinderat anlässlich der bereits kommunizierten Kandidatur von Brigitte Danz auf diesen Sachverhalt hingewiesen.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird zu Handen der Gemeindeversammlung beschlossen

Erreichen der Altersgrenze bei Angestellten und Amtszeitbeschränkung bei Beamten und Beamtinnen

§ 58

1. ~~Das Arbeitsverhältnis der Beamten, Beamtinnen und Angestellten endet, wenn das für Mann und Frau gleiche Schlussalter von 65 Jahren im Rahmen von 62 bis 65 Jahren erreicht wird. Das Schlussalter wird vom Gemeinderat festgelegt.~~
2. ~~Der Gemeinderat kann im Einzelfall mit dem Einverständnis der betroffenen Person das Schlussalter um maximal 5 Jahre verlängern.~~
3. ~~Für an der Urne zu wählende Beamten und Beamtinnen gilt kein Schlussalter. Die maximale Amtszeit beträgt vier Amtsperioden (16 Jahre insgesamt).~~
4. ~~Für die nicht an der Urne zu wählenden Beamten gilt weder ein Schlussalter noch eine Amtszeitbeschränkung.~~

8710 Elektrizität (allgemein)
0-2025

5. **Konzessionsvertrag mit der AEK / BKW / Neuregelung Strassenbeleuchtung
Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung
- 1. Lesung**

Akten

- 20220830 Info Solothurner Gemeinden
- Derzeitiger Konzessionsvertrag mit der AEK
- 220909_Musterreglemente Solothurn
- Mustervertrag Konzessionsabgabe BKW-Gemeinde_mit Anhang (neuer Konzessionsvertrag)
- Rahmenvertrag 5.0 SO Bau Betrieb IH Selzach (Beleuchtung)
- A2_Leistungsblatt Vers 7.0 SO_Selzach
- Regiepreise für Netzdienstleistungen 2024
- Preisliste Fahrzeuge und Arbeitsmittel 2024

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung hatte am 06.11.2005 beschlossen

1. Der Konzessionsvertrag vom 27. September 2004 zwischen der Einwohnergemeinde Selzach und der AEK Energie AG wird genehmigt.
2. Die AEK wird ermächtigt, im Konzessionsgebiet Erschliessungs-, bzw. Anschlussgebühren zu erheben.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Vertrag in eigener Kompetenz zu verlängern. Der Vertrag tritt ab 1. Januar 2005 in Kraft und ersetzt den Vertrag von 1959.

Die Gemeindeversammlung hatte am 01.12.2008 beschlossen

Gestützt auf den Antrag des Gemeinderates vom 6. November 2008 beschliesst die Gemeindeversammlung, Ziffer 8 des Konzessionsvertrags vom 6. Juni 2005 zwischen der Einwohnergemeinde Selzach und der AEK Energie AG wie folgt zu ändern:

Für die der AEK im Konzessionsvertrag eingeräumten Rechte bezahlt die AEK an Selzach jährlich eine Vergütung.

Die AEK erhebt von allen Messstellen auf allen Netzebenen in Selzach 1.1 Rp./kWh bis zu einem Maximalbetrag von 25 Fr./Monat und Messstelle. Der jährliche Ertrag aller Messstellen von Selzach entspricht der Vergütung, welche Selzach jeweils im April des folgenden Kalenderjahres ausbezahlt wird.

Die Vergütung ist nicht mehrwertsteuerpflichtig. Änderungen in der Mehrwertsteuerpraxis bleiben vorbehalten.

Der Vergütungsansatz wird erstmals 2013 überprüft und allenfalls per 2014 angepasst. Ziel einer Anpassung ist die Wiederherstellung des wirtschaftlichen Gleichgewichts zwischen Leistung und Gegenleistung in diesem Vertrag.

Die AEK gewährt Selzach eine Besitzstandsgarantie bis 2010 auf Basis der Vergütung für das Jahr 2003.

Vorbehalten bleiben gesetzliche Änderungen, behördliche Entscheide und allfällige Anpassungen oder eine Aufhebung im Fall einer erfolgreichen Anfechtung.

Selzach kann jeweils mit einer dreimonatigen Ankündigungsfrist per 1. Januar auf die Erhebung einer Konzessionsvergütung verzichten. Der Verzicht muss schriftlich erfolgen.

- Die BWK möchte den bestehenden Konzessionsvertrag der AEK vom 06.06.05 mit einem neuen „Vertrag über die Erteilung einer Sondernutzungskonzession für die Benützung öffentlichen Grundes für das Elektrizitätsverteilnetz“ ablösen.
- Die Einwohnergemeinde
 1. erlässt hierbei eine Reglementsgrundlage unter Berücksichtigung der abgaberechtlichen Grundsätze.
 2. bestimmt die Konzessionsabgabe oder zumindest einen Rahmen unter Berücksichtigung der Delegationsgrundsätze.
 3. legt die Abgabe mittels Reglement fest.
 4. schliesst mit der BKW den Konzessionsvertrag ab.
- Die BKW
 1. schliesst mit der Gemeinde den Konzessionsvertrag ab.
 2. zieht bei den Endverbrauchern die Abgabe ein (als Abgabe zugunsten der Gemeinde).
 3. überweist der Gemeinde abzugsfrei die Konzessionsabgabe.
- Teilweise wurde dies bereits durch Solothurner Einwohnergemeinden umgesetzt:
 1. [R_422-Reglement-ueber-die-Entschaedigung-der-Sondernutzung-des-oeffentlichen-Grund-und-Bodens.pdf \(biberist.ch\)](#)
 2. [Reglement_fur_die_Erhebung_einer_Konzessionsabgabe_Stromversorgung.pdf\(oensingen.ch\)](#)
 3. Ein entsprechendes Musterreglement liegt vor (siehe Akten).
- Der bisherige Konzessionsvertrag mit der AEK regelte (siehe Akten):
 - die Nutzung des öffentlichen Grundes und
 - die Bewirtschaftung der öffentlichen Beleuchtung.

- Bei der BKW sind dies zwei getrennte Verträge (siehe Akten).
 - Vertrag über die Erteilung einer Sondernutzungskonzession für die Benützung öffentlichen Grundes für das Elektrizitätsverteilnetz (Konzessionsvertrag).
 - Vertrag betreffend Bau, Betrieb und Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtung.

Erwägungen

1. Zurzeit sind die Beleuchtung und Konzession in einem Vertrag geregelt. Bevor die Beleuchtung vertraglich neu geregelt werden kann, sollte der Gemeindeversammlung das neue Reglement vorgelegt werden, das anstelle des bisherigen Konzessionsvertrages tritt resp. dem Gemeinderat die Kompetenz erteilen, einen neuen Konzessionsvertrag ohne Beleuchtung abzuschliessen.

Christoph Scholl auf die Frage des Gemeindeverwalters, weshalb neu auf ein Jahresmaxima von CHF 600.- gewechselt werden soll: Die grossen Strombezüger werden durch die jetzige Situation kaum belastet. Wir haben festgestellt, dass die Konzessionsgebühren bereits heute durch die Förderbeträge komplett aufgebraucht werden, da können Mehreinnahmen gebraucht werden.

Das Reglement ist entsprechend für die zweite Lesung aufzubereiten. Auf die Diskussion zum Beleuchtungsvertrag wird vorerst verzichtet, da zurzeit nicht Thema.

0222 Bauverwaltung
0-2025

6. Gestaltungsplan Moosbächli
 - **Abklärungsergebnis in Sachen Löschwassertank**
 - **vorbehaltliche Genehmigung der Anpassungen des Gestaltungsplanes**

Akten

- Mail von Herrn Zaugg 05.03.2025
- Dokument der SGV: «Beiträge an Löschwasserversorgungsanlagen»

Ausgangslage

- Der Gemeinderat hatte am 27.06.2013 beschlossen
Beschluss mit 7 gegen 2 Stimmen (somit 1 Enthaltung). Der Gemeinderat genehmigt den Teilzonen- und Gestaltungsplan „Moosbächli“ mit Sonderbauvorschriften und führt das öffentliche Auflageverfahren gemäss §§ 15 ff. Kant. Baugesetz durch.
- Am 4. Februar 2014 wurde der Teilzonen- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften vom Regierungsrat genehmigt (RRB Nr. 2014/154).
- In den Sonderbauvorschriften §10 wird die Gestaltung Dachform und Erscheinungsbild klar geregelt. Für die beiden Neubau-Felder 1 + 2 sehen die Sonderbauvorschriften begrünte Flachdächer vor. «Klare aus Kuben gebildete Erscheinung der Körperlichkeit. Gestaltung in gegenwartsbezogener Architektur» wird gefordert.

- Ziel des Gestaltungsplans «Moosbächli» war der Erhalt des Charakters des durchgehend begrünten früheren Gärtnereiareals sowie der bestehenden Bauten Nr. 33 und 33a und eine massvolle Nutzung der Restfläche mit zeitgemäss gestalteten Neubauten.
- Auch zu erwähnen ist, dass der §13 der Sonderbauvorschriften regelt, dass Baubewilligungen für die beiden Neubauten auf den Baufeldern 1 und 2 erst erteilt werden dürfen, wenn die Bauarbeiten für die Löschwasserversorgung für das Gebiet Moos (oberes Reservoir) begonnen haben.
- Stefan Freiburghaus hat inzwischen das Grundstück GB Selzach Nr. 4993 erworben und plant darauf ein Einfamilienhaus mit einem Satteldach mit einer Dachneigung von 38°, was mit den heutigen Sonderbauvorschriften nicht bewilligbar ist.
- Mit den Schreiben vom 23. Dezember 2024 und 5. Februar 2025 ersucht RA Theo Strausak im Namen und Auftrag von Stefan Freiburghaus den Gemeinderat, als Planungsbehörde zu prüfen, in den Sonderbauvorschriften §10 «Flachdächer» zu streichen oder «Satteldächer» als Dachform zuzulassen.
- Die Löschwasserproblematik soll in Absprache mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung mit einem Löschwassertank von einem Fassungsvermögen von 34'000 Litern gelöst werden.

An der Bau- und Werkkommissionssitzung vom 21. November 2024 wurde das Bauvorhaben gesichtet. Dabei wurde Folgendes festgestellt:

- Da das Projekt den Sonderbauvorschriften nicht entspricht und die Löschwasserproblematik noch ungelöst ist, wurde nicht weiter darauf eingetreten. Das Baugesuch bleibt pendent, bis die Rechtsgrundlagen eine Bewilligung zulassen.
- Satteldächer für die Neubaufelder des Gestaltungsplanes wären eine denkbare Alternative zum begrünten Flachdach, jedoch ist der Gemeinderat als Planungsbehörde für die Anpassung des Gestaltungsplanes dafür zuständig.

Unabhängig vom bestehenden Sachverhalt ist zu erwähnen, dass der vorliegende Gestaltungsplan bereits 11 Jahre alt und noch nicht umgesetzt ist. Das Gesetz hat die Voraussetzungen geschaffen, einen Gestaltungsplan aufzuheben: Wenn der Gestaltungsplan seit 5 Jahren oder mehr in Kraft ist und mit seiner Verwirklichung noch nicht in wesentlichem Umfang begonnen wurde (§ 47 PBG). Der Gemeinderat kann in diesem Falle ohne formelles öffentliches Nutzungsplanverfahren den Gestaltungsplan aufheben (vgl. Beschlussvariante 2).

Der Gemeinderat hat sich am 20.02.2020 auf folgendes weitere Vorgehen geeinigt

- a) Die Finanzierung des Löschwassertanks soll geklärt werden.
- b) Ein Anschluss an den Tank des «Vögelishof» soll geprüft werden.

Die Bau- und Werkverwaltung soll die Verhandlungen im Sinne der Gemeinde durchführen. Danach ist das Geschäft nochmals dem Gemeinderat vorzulegen.

Abklärung durch die Bau- und Werkverwaltung

- Die Bauverwaltung hat mit Stefan Freiburghaus Kontakt aufgenommen, um die Finanzierung des Löschwassertanks zu klären.
- Herr Zaugg (Architekt) hat am 05.03.2025 bestätigt, dass die Kosten für den Tank durch die Grundeigentümer Floridea GmbH und Stefan Freiburghaus vollumfänglich übernommen werden.
- Der Anschluss an den Tank des «Vögelishof» ist, wie bereits seitens der Bauverwaltung mitgeteilt, nicht möglich. Die SGV schreibt vor, dass ein maximaler Abstand von 120m zwischen Hydrant und Löschwasservorkommen eingehalten werden muss. (Siehe Dokument der SGV: «Beiträge an Löschwasserversorgungsanlagen», S. 14)

Stand der Arbeiten mit Projektänderung

- Der Löschwassertank wurde bereits geliefert und die Versickerungsversuche wurden abgeschlossen.
- Um den Fortgang der Bauarbeiten zu gewährleisten, beabsichtigt die Bauherrschaft, den Löschwassertank vorerst als Quellwasserreservoir zu nutzen.
- Aus diesem Grund wird eine Projektänderung bei der Bauverwaltung eingereicht. Die angepasste Projektänderung, die den Tank als Quellwasserreservoir umfasst, wird zur Genehmigung beantragt.
- Die unterzeichneten Projektänderungspläne beinhalten auch den Änderungsantrag zur Platzentwässerung West, die in den Bach eingeleitet werden darf.

Erwägungen

1. Die Bau- und Werkverwaltung kommt zum Schluss, dass der Löschwassertank, der für alle drei Parzellen auf dem Gestaltungsplan ausgelegt ist, grundsätzlich zu begrüßen ist.
2. Um Ressourcen zu schonen, soll der (Quellwasser- / später Löschwasser-) Tank an der nächsten Sitzung der Bau- und Werkkommission vorgelegt werden können.

Eintreten wird beschlossen

Jasmin Barria: Wir könnten mit dem Projekt Werbung für Regenwassertanks machen.

Jasmin Barria auf Anfrage von **Christoph Scholl:** Die Bewilligung zur Erstellung des derzeitigen Tanks geht vom 1. Gesuch der Floridea aus.

Thomas Studer auf die Frage, ob mit einem Regenwassertank nicht Wasserknappheit zu befürchten ist: Jeder, der einen Regenwassertank hat, ist auch am öffentlichen Netz angeschlossen.

Jasmin Barria: Sobald der Gestaltungsplan rechtskräftig ist, würde nochmals eine Anfrage betreffend Löschwassertank kommen.

Christoph Scholl: Variante 1: Warten, die Pflicht zum Anschluss des Eigentümers besteht. Variante 2: Jetzt bauen, der Eigentümer muss den Löschwassertank aber selber bezahlen.

Thomas Studer: Eigentlich war die Idee, dass der Löschwassertank jetzt erstellt wird und wir zum Zeitpunkt der Erschliessungspflicht den Tank übernehmen. Wir sind bis jetzt unseren Verpflichtungen nicht nachgekommen.

Christoph Scholl: Es steht schon in den Sonderbauvorschriften, dass der Eigentümer warten muss, bis die Erschliessung erfolgt ist. Wir sind in Verzug, jedoch hat auch die Eigentümerschaft 10 Jahre lang nichts gemacht.

Jasmin Barria: Wir werden in 5 Jahren das Hochreservoir nicht gebaut haben. Wir dürfen bei einer Baubewilligung erwähnen, dass wir uns nicht an den Kosten für den Löschwassertank beteiligen.

Einstimmig wird beschlossen

1. Der Gemeinderat beschliesst folgende Anpassungen der Sonderbauvorschriften (Änderungen **gelb**):
 - §7 Ausnützung der Baubereiche

Baufelder 1 und 2	max. anrechenbare BGF pro Geschoss 150 m ²
	max. 2 Geschosse ohne Attikas zusätzliches Dachgeschoss
	max. BGF 300 m ²
 - §10 Gestaltung Dachform und Erscheinungsbild

Baufelder 1 +2	Neubauten (ohne Attikas zusätzliches Dachgeschoss)
	Flachdächer begrünt. Satteldach mit 38 ° Dachneigung,
	max. 50 cm Dachvorsprung. Klare, aus Kuben gebildete
	Erscheinung der Körperlichkeit. Gestaltung in gegenwartsbezogener Architektur.
 - § 13 Baubewilligung

Baubewilligungen für die beiden Neubauten (Baufelder 1 und 2) dürfen erst erteilt werden, wenn **die Bauarbeiten für die Löschwasserversorgung für das Gebiet Moos (oberes Reservoir) begonnen haben den Perimeter des Gestaltungsplans Moosbächli gelöst und von der Solothurnischen Gebäudeversicherung gutgeheissen ist.** Das Baugesuch für die Neubauten muss dem Amt für Umwelt vorgelegt werden.
2. Die Bau- und Werkverwaltung wird beauftragt, das ordentliche Gestaltungsplanverfahren mit Vorprüfung durch den Kanton und einer Mitwirkung in angepasster Form sowie das öffentliche Auflageverfahren gemäss §§ 15 ff. Kant. Baugesetz durchzuführen.
3. Die Bau- und Werkverwaltung wird beauftragt, die Auflage in die Baubewilligung aufzunehmen, dass ein Löschwassertank für den gesamten Gestaltungsplanperimeter auf Kosten der Bauherrschaft erstellt werden muss. Die Kosten können nicht bei der Gemeinde zurückgefordert werden.
4. Die Ziffer 1 und 2 werden unter dem Vorbehalt beschlossen, dass bei der Vorprüfung keine Änderungen erfolgen und bei der öffentlichen Auflage keine Einsprachen eingehen. Ansonsten ist das Geschäft dem Gemeinderat nochmals vorzulegen.
5. Der Quellwassertank kann als Projektänderung umgesetzt werden und ist seitens der Bau- und Werkkommission zur Bewilligung sowie zum anschliessenden Einbau vorzulegen. Der Tank unterliegt jedoch weiterhin den Bestimmungen der Ziffern 1 bis 3, insbesondere im Falle eines negativen Entscheids.
6. Die diesem Beschluss widersprechenden Beschlüsse werden aufgehoben.

1610 Militärische Verteidigung
0-2025

7. Infrastruktur Schiessanlagen
Klärung Weiterbestand Schiessanlage auf der Rüttenen
- **Variantenentscheid**
- **Rückmeldung zur Trinkwasserthematik**
- **Kreditfreigabe für Projekt "Schützenhaus-Schadstoffanalyse"**

Ausgangslage

Der Gemeinderat hatte am 14.11.2019 beschlossen

1. Der Schiessbetrieb 300-Meter wird vorläufig aufrechterhalten. Im Zuge der Kugelfangsanierung soll der Weiterbestand der Schiessanlage auf der Rüttenen überprüft werden.
2. Ab 01.01.2021 sind die gemeindeeigenen Anlagen ausschliesslich für das 300-Meter-Schiessen zu verwenden.
3. Der Gemeinderat offeriert den beiden Vereinen die Unterstützung eines gemeinsam genutzten Raumes für das 10-Meter-Schiessen. Bevor die Gemeinde aktiv wird, muss eine gemeinsam getragene Betriebs- und Unterhaltsregelung vorgelegt werden.
4. Im Sinne einer Würdigung der Leistungen der SL wird gemäss Ziffer 6.3 ein Sonderbeitrag von CHF 2'000.00 bis Ende 2020, als Anteil an die Mietkosten, gesprochen.

Der Gemeinderat hatte am 14.11.2019 beschlossen

Das Gesuch um Übernahme der 300m-Schiessanlage im Baurecht als Dienstbarkeit durch die Sportschützen Leberberg vom 10.10.19 wird abgelehnt.

- Seit dem 1. Januar 2018 übernimmt der Kanton, nach Abzug der Beiträge des Bundes, die Kosten für die Sanierungen der Kugelfänge bei Schiessanlagen und führt die Sanierungen durch (§165 des revidierten Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall, GWBA).
- Gemäss Gespräch mit dem vom Kanton beauftragten Planverfasser Roman Bur, WAM Planer und Ingenieure AG, vom 09.08.23, wurde vereinbart, dass die Kugelfangsanierungen der beiden Grundstücke GB Selzach Nr. 5278 und GB Selzach Nr. 5420 (inkl. Teil von GB Selzach Nr. 90006) im Jahr 2024 ausgeführt werden sollen. Die Gesuchsunterlagen wurden bereits durch **Jasmin Barria**, Leiterin Tiefbau, vorgeprüft.
- Die Sanierungen werden beim Kugelfang im Altreu (nicht im Eigentum der Gemeinde) starten. Die Arbeiten sind im Zeitraum vom März – Oktober 2024 geplant.

Der Gemeinderat hatte am 17.08.23 beschlossen

1. Die Sanierung des Kugelfangs bei der Schiessanlage auf der Rüttenen, GB Selzach Nr. 5278 und des alten Schiessstandes Späret, GB Selzach Nr. 5420, 90006, wird bewilligt.
2. **Die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeverwalter** werden ermächtigt, die Baugesuchsunterlagen zu unterzeichnen.
3. Für die Klärung des Weiterbestandes der Schiessanlage auf der Rüttenen wird eine Arbeitsgruppe «Klärung Weiterbestand Schiessanlage auf der Rüttenen» eingesetzt.

4. In die Arbeitsgruppe werden **Simon Hugi** (Präsident), **Jasmin Barria**, Leiterin Tiefbau, **Thomas Studer** und **Peter Bichsel** gewählt.
5. Die Arbeitsgruppe soll den Weiterbestand der Schiessanlage auf der Rüttenen prüfen. Dabei sollen zwei Varianten mit Vor- und Nachteilen dem Gemeinderat vorgelegt werden:
 - a) Rückbau und Regelung der gesetzlichen Vorgaben für das obligatorische Schiesswesen.
 - b) Sanfte Sanierung der Schiessanlage.
6. Die Besoldung der Arbeitsgruppe richtet sich nach Anhang 5 der DGO.

Beurteilung Arbeitsgruppe

Das Schützenhaus in Selzach wurde 1967 erbaut. Grundsätzlich ist die Bausubstanz noch intakt und funktionsfähig. Aus den ursprünglichen Diskussionen wurde laut, dass das Schützenhaus in einem schlechten Zustand sei. Bei einer Besprechung mit Herrn Briggen (Stadtbaumeister Grenchen) hat die Arbeitsgruppe erfahren, dass das Schützenhaus Bettlach baulich in einem schlechteren Zustand ist als das von Selzach. Auch Herr Eng (kantonaler Schiessoffizier) bestätigte dies.

Die Arbeitsgruppe hat folgende Probleme und Auflagen beurteilt:

- Das Schützenhaus grenzt an die Wasserschutzzone S3
 - keine Gefährdung durch weiteren Schiessbetrieb und auch keine Erweiterung der Schutzzone in Planung;
 - Sanierung der Kanalisation bei Weiterbestand.
- Pflichten der Einwohnergemeinde Selzach
 - Die Gemeinde Selzach ist verpflichtet, den Bürgern das obligatorische Schiessen zu ermöglichen.
- Einkauf in andere Schützenhäuser
 - Es wird sehr schwierig, die beiden Schützenvereine in einem anderen Schützenhaus unterzubringen. Unterbringung in Lommiswil ist nicht möglich und Grenchen-Bettlach gestaltet sich als sehr schwierig.

Die Arbeitsgruppe Weiterbestand Schützenhaus Rüttenen hat sich für die folgenden 2 Varianten entschieden:

Variante Erhalt Schützenhaus Rüttenen

Vorteile

- Weiterhin autonomer Schiessbetrieb für die beiden Schiessvereine
- Kein Einkauf in anderes Schützenhaus
- Entscheidungsgewalt liegt weiterhin bei der EWG Selzach
- Vereinslokal für die Schützen
- Kurzer Anfahrtsweg zum Schützenhaus

Nachteile

- Sanierung Kanalisationsleitung
- Kosten
- Kein Trinkwasser → Feuerwehr muss Wasserreservoir jeweils auffüllen. Kosten?
Massnahme: Deklaration «Kein Trinkwasser»
- Grillverbot, Verbot von Verkauf von Esswaren und Getränke
- Unterhaltsmassnahmen für das Wasserreservoir sind erforderlich, da eine Reinigung nie durchgeführt wurde.
- Unterhaltsmassnahmen der Kanalisation müssen erhöht werden aufgrund von

Wasserproblemen. Eine regelmässige Reinigung und Spülung der Leitungen **muss** häufiger erfolgen.

- Alle Arbeiten, bei denen Beschichtungen oder Bausubstanz beeinträchtigt werden können, **müssen im Rahmen einer Asbestsanierung durchgeführt werden**. Es sind PCB-haltige Beschichtungen sowie Asbest vorhanden.

Kosten

Position	Kosten (in CHF)
Ersatz Kugelfang	91'000
Ersatz Trefferanzeige in 2-5 Jahren	160'000
Sanierung Kanalisationsleitung bis in 5 Jahren, (inkl. Planung + Entwässerung PP, Asbestsanierung)	320'000
Fallrohre Dachentwässerung durchrosten. Müssen ersetzt werden.	4'000
Umsetzung Fahnenmast	?
Sanierung Dach, wenn es notwendig wird (→ Asbestsanierung nötig!)	?
Fallrohre Dachentwässerung verrostet. Müssen ersetzt werden	?
Unterhalt bei WC Anlagen und Wasserreservoir	?
Total bekannte Kosten	575'000

Variante Rückbau

Vorteile

- Kompletter Rückbau des Schützenhauses. Es entsteht wieder eine grüne Wiese.

Nachteile

- Einkauf in anderes Schützenhaus ausserhalb des Dorfes
- Unterbringung ungewiss
- Grösserer Anfahrtsweg
- Investitionskosten nicht beeinflussbar

Kosten

Position	Kosten (in CHF)
Rückbau/Abbruch	116'000
Asbestsanierung	60'000
Einkauf Schützenhaus	?
Zukünftige Investitionen	?
Total bekannte Kosten	176'000

Erwägungen

Die Arbeitsgruppe empfiehlt dem Gemeinderat die Variante Weiterbestand aus folgenden Gründen:

- Schützenhaus ist in einem weitaus besseren Zustand als gedacht
- Die Vereine haben ein Vereinslokal im Dorf
- Kosten sind überschaubar
- Keine Umweltgefährdung durch Weiterbetrieb
- Unterbringung von einem Schützenverein in der Umgebung wird sehr schwierig

Der Weiterbestand betrifft aktuell nur die 300m Schiessanlage. Solange der Sachverhalt mit dem UG des Schützenhauses nicht geklärt ist, bleibt die Nutzung verwehrt.

Eintreten wird beschlossen

Simon Hugi informiert, dass das Schützenhaus auf der Rüttenen in einem besseren Zustand ist als das Schützenhaus in Bettlach. Er erwähnt, dass die Schützen damit leben können, dass das Haus ohne Sanierung weiterbetrieben wird. Wenn das Schützenhaus weiter betrieben wird, heisst das im Minimum, dass wir den Kugelfang sanieren. Der Kugelfangkasten hat eine Abmessung von 1 Meter auf 1 Meter. Es kann jedoch sein, dass dieser Standard nicht mehr lange genügt. Bei einem grösseren Kugelfang könnte man sicherstellen, dass dieser noch ein paar Jahre betrieben werden könnte. Die Trefferanzeige funktioniert im Moment noch. Diese könnte jedoch in naher Zukunft ersetzt werden müssen. Die Kanalisation müsste zudem ebenfalls in 5 Jahren saniert werden.

Jasmin Barria: Wenn wir das Schützenhaus zurückbauen würden, müsste nur bis zur Hauptleitung zurückgebaut werden. Die Hauptleitung müsste nicht zurückgebaut werden, da die Strasse künftig weiter entwässert werden muss. Die CHF 575'000.- sind eine vage Kostenprognose, da noch Vieles unklar ist. Wir müssen innerhalb von 5 Jahren die Massnahmen an der Kanalisation umsetzen, damit wir die Auflagen der neuen Schutzzone S1 erfüllen können.

Die Gemeindepräsidentin: Wenn wir den Parkplatz befestigen wollen, dann müssen wir die Entwässerung ausbauen, das gehört zum Schützenhausprojekt.

Christoph Scholl: In Europa wird geschossen, dann schiessen wir auch auf der Rüttenen weiter!

Der Gemeindeverwalter weist darauf hin, dass die Kosten noch unklar sind. Diese werden jedoch benötigt, wenn an der Gemeindeversammlung ein seriöser Kreditantrag gestellt werden muss. Zudem muss der Vollständigkeit halber auch erwähnt werden, dass bei einem Rückbau der Anlage, die sich in der Landwirtschaftszone befindet, ggf. mit Beiträgen zu rechnen ist.

Thomas Studer: Es ist nirgends ein Problem aufgrund des Trinkwassers sichtbar geworden. Ich glaube nicht, dass es Sinn macht, den Schiessbetrieb deshalb einzustellen.

Der Gemeindeverwalter betont die Loyalität, die die Gemeinde der Armee gegenüber haben sollte. Trotzdem muss die Frage gestellt werden, ob die Armeegesetzgebung die Gemeinde zum Betrieb eines eigenen Schützenhauses verpflichtet?

Es wird festgestellt, dass es keine direkte Verpflichtung gibt, jedoch das Absolvieren des Obligatorischen Schiesstrainings durch die Gemeinde sichergestellt werden muss.

Die Gemeindepräsidentin informiert, dass es mit den derzeitigen CHF 91'000.- nicht gemacht sein wird. In den Folgejahren werden noch hohe Kosten auf die Gemeinde zukommen.

Bei 1 Gegenstimme wird beschlossen

Der Gemeinderat beauftragt die Bauverwaltung mit der **Durchführung Ersatz Kugelfang (inkl. Blenden)** zur Umsetzung des Weiterbestands der Schiessanlage auf der Rüttenen.

7900 Raumordnung (allgemein)
0-2025

8. repla espace solothurn, Agglomerationsprogramm
 Delegiertenversammlung Repla vom 31.03.25
 - Instruktion der Delegierten

Akten

- Unterlagen zur Generalversammlung

Ausgangslage

1. Am 31.03.2024, 19.00 Uhr, findet die Delegiertenversammlung der repla Solothurn statt.
2. Neben den „Routine-Traktanden“ sind beim Traktandum 11 die Kostenbeteiligung resp. der Beschluss der Vereinbarungsperiode 2025-2028 vorgesehen.

Montag, 31.3.2025, 19.00 Uhr
Regiomech, Langfeldstrasse 28, 4528 Zuchwil

Traktanden

1. Begrüssung
2. Appell (Präsenzliste)
3. Wahl der Stimmenzähler
4. Genehmigung Traktandenliste
5. Protokoll der DV 2024
6. Genehmigung der Jahresberichte 2024
7. Genehmigung der Jahresrechnung 2024
8. Tätigkeitsprogramme 2025
9. Mitgliederbeiträge 2025
10. Voranschlag 2025
11. Kostenbeteiligung, Beschluss Vereinbarungsperiode 2025–2028
12. Mitteilungen

Tätigkeitsbericht 2025 – Auswirkungen auf Selzach

1. Fortführung des Kostenbeteiligungsmodells

- Die **Vereinbarungsperiode 2025-2028** sieht keine Änderungen am Modell vor.
- Selzach wird weiterhin Beiträge leisten müssen, vorbehaltlich Bevölkerungsveränderungen.
-

2. Geplante Projekte 2025

- **Agglomerationsprogramm (Verkehrsprojekte):**
 - Die Planung des **5. Agglomerationsprogramms** beeinflusst auch Selzach hinsichtlich ÖV und Strassenanpassungen.
- **Neuerungen im Bereich Landschaftsqualität:**
 - Der Natur- und Umweltschutz in Selzach bleibt ein Schwerpunkt, neue Finanzierungsstrukturen werden geprüft.
- **Zusätzliche Unterstützung für Velostationen und Mobilität:**
 - Das repla-Gebiet plant, nachhaltige Mobilitätslösungen auszubauen, wovon auch Selzach profitieren könnte.

Fazit für Selzach

- **Hohe finanzielle Beteiligung** an regionalen Landschafts- und Vernetzungsprojekten.
- **Kulturelle Einrichtungen profitieren auch von Selzacher Beteiligung.**
- **Verkehrsprojekte könnten Verbesserungen, aber auch neue Herausforderungen bringen.**
- **Fortsetzung des bestehenden Kostenbeteiligungsmodells ohne Änderungen.**

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

1. Den Anträgen des repla-Vorstandes zuhanden der Delegiertenversammlung wird zugestimmt.
2. Die Delegierten **Thomas Studer** und **Stephan von Büren** werden entsprechend instruiert.

7900 Raumordnung (allgemein)
0-2025

9. repla espace solothurn, Agglomerationsprogramm
- **Verabschiedung Agglomerationsprogramm Solothurn 5. Generation**

Akten

- Vernehmlassung Agglomerationsprogramm (Vorschlag wurde an der GR-Sitzung vom 12.09.2024 genehmigt)
- AP5_Solothurn_Bericht_Vernehmlassung_Januar_25_def
- Protokollauszug GR vom 12.09.2024_Vernehmlassung Agglomerationsprogramm
- APSO5_Kommunale_Massnahmenübersicht_250220
- Formular_Genehmigung_AP5_Gmd_mitMassnahmen_250225

Ausgangslage

- Die Arbeiten zum Agglomerationsprogramm Solothurn der 5. Generation wurden im Frühling 2022 aufgenommen. Seither sind auf Basis der Vorgängergeneration und der Richtlinien des Bundes die wesentlichen Inhalte des AP SO 5 unter Berücksichtigung von neuen Planungen sowie der Inputs der Gemeinden zusammengestellt worden.

- Das Agglomerationsprogramm der Region Solothurn soll per Ende April 2025 dem Regierungsrat zum Beschluss vorgelegt werden, damit es fristgerecht dem Bund eingereicht werden kann. Vorgängig findet der Genehmigungsprozess bei den repla-Gemeinden statt. Gemäss Beschluss des Vorstandes der repla soll dieser auf dem Korrespondenzweg erfolgen.
- Der Bund erwartet mit der Einreichung des Agglomerationsprogramms eine Bestätigung, dass dessen Erarbeitung mit den Regionen und Gemeinden koordiniert wurde sowie dass die zuständigen Organe dem Agglomerationsprogramm zustimmen und sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zur Umsetzung des Agglomerationsprogramms verpflichtet haben. Für A-Massnahmen ist ein Umsetzungsbeginn zwischen 2028 und 2031, für B-Massnahmen ein Umsetzungsbeginn zwischen 2032 und 2035 vorzusehen.
- Die Trägerschaft des Agglomerationsprogramms Solothurn, die repla espaceSOLOTHURN, hat die Stadt Solothurn, Zuchwil und die andern Gemeinden umfassend in die Erarbeitung der 5. Generationen einbezogen. Die Koordination der Erarbeitung erfolgte laufend über die Mitgliedergemeinden der repla. Ergänzend fanden in den Teilräumen der Region Workshops statt, bei welchen die betroffenen Gemeinden mitarbeiteten. Zum Entwurf des Agglomerationsprogramms Solothurn der 5. Generation fand vom 05.08.24 bis 30.09.24 eine Behördenvernehmlassung und Mitwirkung von Interessenverbänden statt.
- An der Sitzung vom 12.09.24 hat der Gemeinderat Selzach die Stellungnahme zuhanden der repla Solothurn genehmigt.
- Unsere Rückmeldung ist im Mitwirkungsbericht eingeflossen.
- Nun soll der Gemeinderat bestätigen, dass er mit dem Agglomerationsprogramm Solothurn der 5. Generation einverstanden ist und im Rahmen seiner Kompetenz und Zuständigkeit – vorbehältlich der Beschlüsse durch die zuständigen Organe und/oder allfälliger Rechtsverfahren – die rechtzeitige Planung und Umsetzung der Massnahmen vorantreibt, bei denen die Gemeinde Selzach die Federführung innehat. Die entsprechenden Kosten werden im Finanzplan aufgenommen.

Massnahmen der Gemeinde Selzach

Beim Agglomerationsprogramm Solothurn der 5. Generation stehen unter Federführung der Gemeinde Selzach folgende Verkehrs-, Siedlungs- oder Landschaftsmassnahmen zur Umsetzung an:

- L502.13 Verbesserung der Parkplatzsituation und Parkplatzbewirtschaftung Naherholungsgebiet Aare

Bei der Vernehmlassung war der Gemeinderat mit folgendem Vorschlag **einverstanden**:

502.13 Selzach, Verbesserung der Parkplatzsituation und Parkplatzbewirtschaftung Naherholungs- gebiet Aare		A-Horizont
Generationenkohärenz: -		
Kurzbeschreibung		
In Altreu kann mit dem MIV das Naherholungsgebiet Aare direkt erreicht werden. und dient als attraktiven Ausgangs- punkt für Fahrradtouren, Wanderungen und Spaziergänge. Mit dem Projekt «Bettle-Rank, für Biodiversität und Naherho- lung» werden noch mehr Besucher erwartet. Mit der Ortsplanrevision soll das Parkplatzangebot für die Besucher des Naherholungsgebietes «Witi» sowie des Witi- zentrums konzentriert werden. Voraussetzung ist die Einzonung der Parzellen GB 4775 und 4776 in die Zone für öffentli- che Anlagen (ÖA). Zudem soll eine Bewirtschaftung der Parkplätze eingeführt werden.		
Planungsstand	Nächste Schritte	
■	■ Einzonung GB 4775 und 4776 in Zone für öffentliche Anlagen ■ Beginn Realisierung: ab 2027	
Zuständigkeiten		
■ Federführung: Gemeinde Selzach ■ Weitere Beteiligte: ARP		
Grundlagen		

- ÖV 502 Pfarreizentrum (Richtung Grenchen)

Bei der Vernehmlassung war der Gemeinderat zu folgendem Vorschlag **ehere einverstanden**:

Massnahmen Öffentlicher Verkehr

Verkehrsdrehscheiben - A-Horizont

- 
ÖV501 Riedholz, Verkehrsdrehscheibe: Realisierung neuer Bahnhof und Bushaltestelle mit B+R

Bus-/ÖV-Infrastruktur Pauschalpaket A-Horizont

- 
ÖV502 Aufwertung Bushaltestellen

- Selzach, Passionsplatz (Richtung Grenchen)*
- Selzach, Passionsplatz (Richtung Lommiswil)*
- Selzach, Pfarreizentrum (Richtung Lommiswil)*
- Selzach, Pfarreizentrum (Richtung Grenchen)*

Elektrifizierung A - Horizont (ohne Signatur)

- ÖV503 Elektrifizierung Buslinien BSU

Elektrifizierung B - Horizont (ohne Signatur)

- ÖV504 Elektrifizierung Buslinien BSU

- Für die Aufwertung einer Bushaltestelle werden pauschal 50'000 CHF veranschlagt. Diese Kosten umfassen:
 - Fundament (ca. 12'000 CHF)
 - Wartehalle inkl. Sitzbank (29'000 CHF)
 - Beleuchtung (4'000 CHF)
 - Analoge Fahrplanhalterung (1'000 CHF)
 - Montage (4'000 CHF)

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 12.09.2024 dem Vorschlag der (Bau-) Verwaltung Selzach für die Rückmeldung zugestimmt

Ist die Gemeinde bereit, die Aufwertungsmassnahmen bei den im Massnahmenblatt aufgeführten Bushaltestellen auf ihrem Gemeindegebiet umzusetzen? Falls ja, ist die Gemeinde mit dem Zeithorizont und der groben Kostenschätzung einverstanden?

Vorschlag (Bau-)Verwaltung Selzach:

Wenn überhaupt, nur mit Bushaltestelle Pfarreizentrum (Richtung Grenchen) einverstanden.

Überlegungen der (Bau-)Verwaltung Selzach:

Die Aufwertung ist nur für die Bushaltestelle Pfarreizentrum (Richtung Grenchen) realistisch. Die Schulkinder (aus Altreu) warten jeden Mittag an dieser Haltestelle auf den Bus. Diese Bushaltestelle ist wohl (nebst dem Bahnhof) am meisten frequentiert. Bei den restlichen Haltestellen (Passionsplatz beide Richtungen und Pfarreizentrum Richtung Lommiswil) fehlt der Platz für eine Wartehalle.

- FVV507.12 Bahnhof SBB (40 Abstellplätze)
Bei der Vernehmlassung war der Gemeinderat zu folgendem Vorschlag **einverstanden mit der Bemerkung, dass die Kosten überprüft werden müssen:**

Massnahmenbeschrieb und Machbarkeit

Ausgangslage / Zielsetzung

Die kombinierte Mobilität mit ausreichenden Bike+Ride-Anlagen ist ein wichtiges Infrastrukturangebot in der Agglomeration Solothurn. Als Grundlage für das Agglomerationsprogramm 5. Generation hat das Amt für Verkehr und Tiefbau 2023 die Bestandesaufnahme der vorhandenen Bike+Ride-Anlagen und den Handlungsbedarf bei den Bahnhöfen und Bushaltestellen in der Agglomeration Solothurn aktualisiert.

Beschrieb der Massnahme

- Bei Standorten mit Ausbaubedarf werden die vorhandenen Bike+Ride Anlagen entsprechend erweitert.
- Bei Standorten mit Aufwertungsbedarf werden Verbesserungsmassnahmen (Witterungsschutz, Bügel mit Abschlussmöglichkeit etc.) vorgenommen.

FVV505.12	Selzach, Bahnhof (SBB)	10	Aufwertung	40'000
-----------	------------------------	----	------------	--------

Alle drei Massnahmen werden als A-Massnahme klassifiziert, somit ist ein Umsetzungsbeginn zwischen 2028 und 2031 zu planen.

Eintreten wird beschlossen

Beatrice Nützi: Für mich macht es keinen Sinn, den Parkplatz zu vergrössern, wenn die Ortsplanung nicht rechtskräftig wird.

Karin Elsässer, Bauverwalterin: Bei dieser Frage wird das Amt für Raumplanung die Richtung vorgeben.

Die Gemeindepräsidentin: Weist auf die Pendenzen der alten Agglo-Programme hin, die noch zahlreiche nicht umgesetzte Massnahmen vorweisen. Man vergibt sich nichts, wenn jetzt Massnahmen eingegeben werden.

Der Gemeindeverwalter macht gemäss dem Beschlussentwurf darauf aufmerksam, dass der Gemeinderat bei den Massnahmen zum Teil gar keine eigene Entscheidungskompetenz hat. Die Projekte können somit beispielsweise an der Gemeindeversammlung oder durch Gerichtsentscheide

noch scheitern.

Einstimmig wird beschlossen im Sinne einer Planungs- und Umsetzungsverpflichtung

1. Der Gemeinderat Selzach bestätigt mit Beschluss vom 13.03.2025, dass er mit dem Agglomerationsprogramm Solothurn der 5. Generation einverstanden ist und im Rahmen seiner Kompetenz und Zuständigkeit – vorbehältlich der Beschlüsse durch die zuständigen Organe und/oder allfälliger Rechtsverfahren – die rechtzeitige Planung und Umsetzung der Massnahmen vorantreibt, bei denen die Gemeinde die Federführung innehat (vgl. Beilage). Die entsprechenden Kosten werden im Finanzplan aufgenommen.

Massnahme	Kurzbeschreibung	Geplanter Realisierungsstart	Kosten für FiPla, resp. Investitionsplanung
L502.13	Verbesserung der Parkplatzsituation und Parkplatzbewirtschaftung Naherholungsgebiet Aare	2028 - 2031	Kauf GB 4775 und GB 4776 mit Ausbau Parkplatz
ÖV502	Pfarrzentrum (Richtung Grenchen)	2028 - 2031	CHF 50'000.-
FVV507.12	Bahnhof SBB (40 Abstellplätze)	2028 - 2031	CHF 40'000.-

2. Die Bau- und Werkverwaltung wird mit dem Vollzug beauftragt.

0120 Exekutive
0-2025

10. **Protokollgenehmigung**
Entscheid über die Einschränkung der vorgängigen Information von Medienschaffenden über öffentliche Gemeinderatsgeschäfte aufgrund von Erkenntnissen aus einem aufsichtsrechtlichen Verfahren eines Einwohners gegen die Einwohnergemeinde Selzach

Ausgangslage

Mit dem als «Beschwerde» betitelten und auf § 211 Gemeindegesetz (Aufsichtsrechtliches Verfahren bzw. Aufsichtsbeschwerde) Bezug nehmenden Schreiben vom 10.02.25 bemängelt ein Einwohner, dass er trotz mehrfachen Versuchen die Unterlagen zur Sitzung des Gemeinderates vom 20.02.2025 von der Einwohnergemeinde Selzach nicht erhalten habe, wobei er davon ausgehe, dass diese dem Öffentlichkeitsprinzip unterliegen.

Das Amt für Gemeinden stellte mit Schreiben vom 24.02.2025 Folgendes fest

1. Gestützt auf § 31 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG) können die Stimmberechtigten unter anderem die Unterlagen von öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates einsehen.
2. Eine allfällige Verfehlung einer Gemeinde in diesem Zusammenhang wäre einer Aufsichtsbeschwerde in Sinne von § 211 GG grundsätzlich zugänglich. Soweit jedoch der Zugang zu amtlichen Dokumenten aus nicht öffentlichen Verhandlungen verlangt wird, besteht im GG keine gesetzliche Grundlage für eine Einsichtnahme bzw. einen Zugang.
3. Diesfalls richtet sich das Verfahren um Zugang nach den §§ 34-37 Informations- und Datenschutzgesetz (Gesuch, Stellungnahme der Behörde, Schlichtung; Empfehlung, Verfügung).

4. Laut § 31 Abs. 3 GG kann das jeweilige Organ aus wichtigen Gründen beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen. Dieser Beschluss erfolgt im Gemeinderat in der Regel erst im Rahmen der Bereinigung und Genehmigung der Traktandenliste ganz zu Beginn einer Sitzung, indem mit der Genehmigung der Traktandenliste die entsprechenden Vermerke darauf für «nicht öffentliche» Traktanden beschlossen werden.
5. Im Rahmen der Bereinigung und Genehmigung der Traktandenliste könnten im Übrigen aus den Reihen des Gemeinderates auch Anträge auf Öffentlichkeit eines nicht öffentlich vorgesehenen Traktandums oder auf Nichtöffentlichkeit eines öffentlich vorgesehenen Traktandums gestellt werden.
6. Somit steht erst nach dem jeweiligen Beschluss über die Bereinigung und Genehmigung der Traktandenliste fest, welche Traktanden öffentlich sind und welche nicht. Daher kann die Einsichtnahme in Unterlagen gemäss § 31 Abs. 2 GG auch erst nach dem Beschluss über die Bereinigung und Genehmigung der Traktandenliste und nicht schon vor einer Sitzung des Gemeinderates erfolgen.
7. Der E-Mail der Einwohnergemeinde Selzach vom 21. Februar 2025 - also einen Tag nach der Sitzung des Gemeinderates vom 20. Februar 2025 - an den Einwohner, mit welcher unter anderem das Amt für Gemeinden Cc bedient wurde, kann entnommen werden, dass die Einwohnergemeinde Selzach dem Einwohnenden die Einsicht in die Unterlagen der öffentlichen Traktanden der Sitzung des Gemeinderates vom 20. Februar 2025 anbietet.
8. Im Zusammenhang mit den Unterlagen zu den öffentlichen Traktanden der Sitzung des Gemeinderates vom 20. Februar 2025 besteht somit kein aufsichtsrechtlicher Handlungsbedarf.
9. Soweit jedoch der Zugang zu amtlichen Dokumenten aus nicht öffentlichen Verhandlungen verlangt wird, handelt es sich bei der «Beschwerde» inhaltlich nicht um eine solche bzw. um eine Aufsichtsbeschwerde, sondern um ein Schlichtungsgesuch im Sinne von § 36 Informations- und Datenschutzgesetz, für dessen Behandlung die Beauftragte für Information und Datenschutz zuständig ist.
10. Daher wird die Eingabe vom 10.02.2025, soweit diese Unterlagen zu nicht öffentlichen Traktanden der Sitzung des Gemeinderates vom 20. Februar 2025 betrifft, in Anwendung von § 6 Verwaltungsrechtspflegegesetz hiermit zuständigkeitshalber überwiesen.

Folgen für die Informationspraxis der Medien

1. Aufgrund dieser Tatsachen kann die bisherige Praxis, wonach die Medien vorgängig mittels Vorprotokoll über die öffentlichen Traktanden informiert wurden, nicht mehr aufrechterhalten werden.
2. Die neue Regelung stösst bei den Medienschaffenden auf grosses Unverständnis, da sie aufgrund der knappen Ressourcen auf die Vorinformation angewiesen sind. Gemäss Auskunft der Medienschaffenden entspricht dies auch der Praxis zahlreicher Solothurner Gemeinden.
- 3) Aufgrund der Häufung von straf- und aufsichtsrechtlichen Massnahmen ist davon auszugehen, dass der Einwohner, falls der Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Traktandenliste vom Klassierungsvorschlag des Gemeindepräsidiums (zusätzlicher Ausschluss der Öffentlichkeit) abweichen sollte, vor der Prüfung straf- oder aufsichtsrechtlicher Massnahmen nicht zurückschrecken würde. Dies deshalb, weil in diesem

Fall nicht öffentliche Akten veröffentlicht würden.

4. Der Verzicht auf die Zustellung des Vorprotokolls führt zu einer geringeren Transparenz der Verwaltung bzw. des Gemeinderates. Durch vermehrte Rückfragen von Medienschaffenden nimmt zudem die Informationseffizienz gegenüber der Bevölkerung ab. Es ist zudem davon auszugehen, dass die Berichterstattung über den Gemeinderat Selzach in Zukunft nicht mehr im gewohnten Umfang aufrechterhalten werden kann. Zudem könnte bei den Medienschaffenden und der Bevölkerung der Eindruck entstehen, der Gemeinderat wolle etwas verheimlichen.

Eintreten wird beschlossen

Christoph Scholl: Ich war überrascht, wieso wir uns dem Risiko aussetzen, nicht-öffentliche Traktanden zu veröffentlichen. Ich würde nur das herausgeben, was wir müssen. Wir nehmen uns hier die Handlungsfreiheit. Falls man das so machen will, dann müssten wir über ein Reglement nachdenken, in welchem wir so etwas niederschreiben und klar regeln.

Gemeindeverwalter: Wir raten davon ab, den Medien nur die Traktandenliste zur Verfügung zu stellen. Dieser Vertrauensbruch würde das gute Verhältnis zwischen Medienschaffenden und Einwohnergemeinde in Frage stellen und damit ein ernsthaftes Reputationsrisiko schaffen. Medienschaffende stehen nach der Sitzung unter Zeitdruck, weil sie rasch Berichte für die Redaktion verfassen müssen. Die aktive Zustellung als Ausnahme zur Einsichtnahme des Vorprotokolls vor Ort wirkt sich zudem positiv auf die Berichterstattung aus, da mehr Informationen zur Verfügung stehen. Eine regelmäßige Berichterstattung ist im Interesse der Transparenz und Kontrolle der kommunalen Gremien äusserst wichtig. Zudem wären wir hier ein Exot in der kommunalen Landschaft.

Thomas Studer macht beliebt, die Zustellungspraxis beizubehalten.

Der Gemeinderat einigt sich nach der Diskussion über verschiedene Lösungsvarianten auf eine Kompromisslösung, wobei das Vorprotokoll den Medien und der Bevölkerung erst am Mittwoch nach den Fraktionssitzungen zugänglich gemacht werden soll.

Bei 2 Gegenstimmen, 8 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung wird beschlossen

1. Der Gemeinderat beschliesst, den öffentlichen Teil des Vorprotokolls interessierten Medienschaffenden **nach den Fraktionssitzungen (ab dem Mittwochmorgen vor der jeweiligen Gemeinderatssitzung)** weiterhin vorgängig zugänglich zu machen.
2. Für interessierte Einwohnerinnen und Einwohner soll der öffentliche Teil des Vorprotokolls **nach den Fraktionssitzungen (ab dem Mittwochmorgen vor der jeweiligen Gemeinderatssitzung)** im Gemeindehaus (Abgabe und Rücknahme via Schalter) ebenfalls öffentlich zugänglich sein.
3. Beim Beschluss über die Bereinigung und Genehmigung der Traktandenliste soll in Zukunft grundsätzlich der Empfehlung des Gemeindepräsidiums gefolgt werden und nur die öffentliche Beratung eines nicht öffentlichen Traktandums beschlossen werden können (und nicht umgekehrt).
4. Der Gemeindeverwalter oder die von ihm beauftragte Stelle wird mit der Durchführung der Ziffern 1 bis 2 beauftragt.
5. Die beschlossene Praxis soll mittels Teilrevision des Geschäftsreglements für den

Einwohnergemeinderat Selzach (S 103) zusätzlich verankert werden. Dies, damit die Praxis auch für nachfolgende Gemeinderatsmitglieder und Verwaltungsmitarbeitende einfach nachlesbar bleibt. Der Gemeindeverwalter wird beauftragt, dem Gemeinderat einen entsprechenden Entwurf vorzulegen.

0229 übrige allgemeine Dienste
0-2025

11. Datenschutz, Schlichtungsverfahren, Öffentlichkeitsprinzip
- Festlegung der Art der Gewährung des Zugangs zu amtlichen Dokumenten

Akten

- Mail der Datenschutzbeauftragten des Kanton Solothurn in Zuge des laufenden Schlichtungsverfahrens

Ausgangslage

Gemäss Mail und Telefonat in einem laufenden Schlichtungsverfahren betreffend die Art der Gewährung des Zugangs zu amtlichen Dokumenten vom 05.03.2025 kann Folgendes festgehalten werden:

- Die Datenschutzbeauftragte des Kantons Solothurn rät den Behörden, der zugangsgesuchstellenden Person auf deren Wunsch hin eine Kopie des verlangten Dokumentes zuzustellen (Tätigkeitsbericht 2023 Ziff. 3.2.2.).
- Den Zugang zu den Dokumenten nur während den Bürozeiten vor Ort zu gewähren, ohne dass triftige Gründe vorliegen würden (weil beispielsweise gar keine Kopien erstellt werden können), erscheint aus Sicht der Datenschutzbeauftragten ein zu grosser Eingriff der Behörde ins Öffentlichkeitsprinzip.
- Für die zugangsgesuchstellende Person ist es eine grosse Erleichterung, wenn sie die Dokumente nicht vor Ort einsehen muss und wir können (abgesehen von ganz wenigen Ausnahmefällen) keinen sachlichen Grund erkennen, warum die Behörde der zugangsgesuchstellenden Person die verlangten Dokumente nicht senden sollte.
- Gemäss der Datenschutzbeauftragten wurde das Öffentlichkeitsprinzip in den letzten Jahren durch die Gerichtspraxis weiterentwickelt, weshalb sowohl das Gesetz wie auch die Verordnung angepasst werden müssen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf § 9 InfoDV. In Bezug auf § 10 InfoDV gibt es (noch) keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts.
- Der Datenschutzbeauftragten ist zurzeit keine Behörde bekannt, welche die Beratungspraxis in Bezug auf die Zustellung von Kopien nicht umsetzen würde und den Zugang zu amtlichen Dokumenten auf Zugangsgesuch hin ausschliesslich vor Ort gewähren würde.
- Diesbezüglich wurde noch keine Empfehlung i.S.v. § 36 Abs. 3 InfoDG erlassen. Im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung erscheint der Datenschutzbeauftragten ein Beharren auf Einsichtnahme vor Ort auch etwas aus der Zeit gefallen.
- Gemäss Auskunft wird von Seiten der Datenschutzbeauftragten darauf verwiesen, dass das InfoDG aufgrund der Datenschutzanpassungen im europäischen Raum angepasst werden muss. Bei diesen Anpassungen sind auch die Anpassungen im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips, welche aufgrund von politischen Vorstössen und aufgrund der

Rechtsprechung notwendig sind, vorzunehmen.

Erwägungen

1. Gestützt auf § 10 InfoDV wurde die Einsicht jeweils während den Schalteröffnungszeiten vor Ort gewährt. Die bisherige Praxis entspricht somit 1:1 der geltenden Gesetzgebung.

§ 10 d) Zugang; Stellungnahme

¹ Zugang zu amtlichen Dokumenten wird in der Regel bei der zuständigen Behörde während der ordentlichen Büro-Öffnungszeiten gewährt. Die Behörde sorgt für die Sicherheit der Dokumente während der Einsichtnahme.

² Die Behörde begründet ihre Stellungnahme auf Verlangen schriftlich (§ 35 Abs. 2 InfoDG), wenn ein schriftliches Zugangsgesuch vorliegt.

Auszug aus der Informations- und Datenschutzverordnung (InfoDV, BGS 114.2)

2. Die Einwohnergemeinde Selzach hat verglichen mit vergleichbaren Gemeindeverwaltungen aufgrund ihrer Postagentur relativ lange Öffnungszeiten. Die Einsichtnahme vor Ort scheint deshalb zumutbar.
3. Vor allem bei umfangreichen Akten oder Einbänden kann zudem die Mailzustellung schnell an ihre Grenzen stossen.
4. Die Einsicht vor Ort ermöglicht es zudem, bei Fragen und Unklarheiten direkt Fragen zu stellen, was für das Verständnis der Akten zielführend sein und Missverständnissen vorbeugen kann. Natürlich ist dies nicht zwingend.

ÖFFNUNGSZEITEN		
Montag	08.00 – 11:30	geschlossen
Dienstag	08.00 – 11:30	13.30 – 18.30
Mittwoch	08.00 – 11:30	geschlossen
Donnerstag	08.00 – 11:30	13.30 – 18.30
Freitag	08.00 – 14.00	geschlossen
Termine ausserhalb der Öffnungszeiten können telefonisch unter 032 641 24 34 vereinbart werden.		

Schalteröffnungszeiten der Gemeindeverwaltung und der Postagentur

5. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Zugangsstellenden soll der Gemeinderat eine einheitliche Praxis bei Zugangsgewährungen festlegen und dabei die bisherige Praxis gemäss § 10 InfoDV bestätigen oder den Empfehlungen der Datenschutzbeauftragten folgen.
6. Die Verwaltungskommission hat den Fall am 06.03.25 kurz beraten und empfiehlt dem Gemeinderat, die bisherige Praxis beizubehalten, solange die Gesetzgebung keine anderen zwingenden Bestimmungen vorsieht oder ein einschlägiges Urteil vorliegt.

Eintreten wird beschlossen

Christoph Scholl: Ich bin der Meinung, es sollte elektronisch zugestellt werden, wir sollten aber in einem Reglement die Frist festlegen (bspw. innert 2 Wochen).

Der Gemeindeverwalter: Zur Art: Wenn die InfoDV in Zukunft tatsächlich eine aktive Zustellung vorsieht, muss dies auch so umgesetzt werden. Es ist aus Sicht der Verwaltung problematisch, diesen Service bereits jetzt ohne gesetzliche Verpflichtung oder entsprechende gerichtliche Vorgaben

einzuführen.

Zur Fristenregelung: Gemäss § 35 InfoDG hat die Behörde so rasch wie möglich Stellung zu nehmen. Feste Fristen sind derzeit weder im InfoDG noch in der InfoDV vorgesehen.

Im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist die Gemeindeverwaltung bestrebt, ihre Ressourcen möglichst allen Einwohnern gleichermassen zur Verfügung zu stellen. Eine effiziente und zeitnahe Bearbeitung der Anliegen ist dabei oberstes Ziel und wird von den Einwohnerinnen und Einwohnern auch erwartet. Die Verwaltung ist jedoch aufgrund ihrer Betriebsgrösse nicht darauf ausgelegt, Auskunftsgesuche nach dem InfoDG innert kürzester Zeit und mit hoher Kadenz zu bearbeiten. Eine Fristenregelung würde sich hier erschwerend auswirken, da keine regulären Ressourcen zur Verfügung stehen. Personen könnten so dazu verleitet werden, gestützt auf das Reglement oder den GRB innerhalb absurd kurzer Fristen aufsichtsrechtliche Massnahmen zu ergreifen, wenn die Zugangsgesuche nicht fristgerecht bearbeitet werden. Problematisch ist, dass diese unsinnige Praxis die Verwaltung zusätzlich belastet und Steuergelder kostet, da jede aufsichtsrechtliche Prüfung wiederum Ressourcen bindet oder gar jur. Beistand notwendig macht. Es kann zudem unseres Erachtens nicht im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner, aber auch nicht im Interesse des Gesetzgebers sein, dass durch eine lockere "Durchwink-Praxis" grobfahrlässig Akten mit schützenswerten Daten herausgegeben werden. Je nach Art und Umfang des Dokuments, auf das sich der Zugang bezieht, kann die Prüfung daher sehr umfangreich sein und neben dem Alltagsgeschäft relativ lange dauern.

Christoph Scholl macht darauf aufmerksam, dass die Fristenregelung nichts mit der Art des Zugangs zu tun hat.

Bei 7 Ja- und 4 Neinstimmen wird beschlossen

1. Der Gemeinderat stellt fest, dass der Zugang zu amtlichen Dokumenten gemäss § 10 InfoDV durch Einsichtnahme vor Ort während den Büro- resp. Schalteröffnungszeiten erfolgt.
2. Der Gemeindeverwalter wird beauftragt, diesen Standpunkt im laufenden Schlichtungsverfahren zu vertreten.

1610 Militärische Verteidigung
0-2025

12. Infrastruktur Schiessanlagen
- **Genehmigung eines Mietvertrages zu Deponiezwecken betreffend die gemeindeeigene Parzelle 4118**

Akten

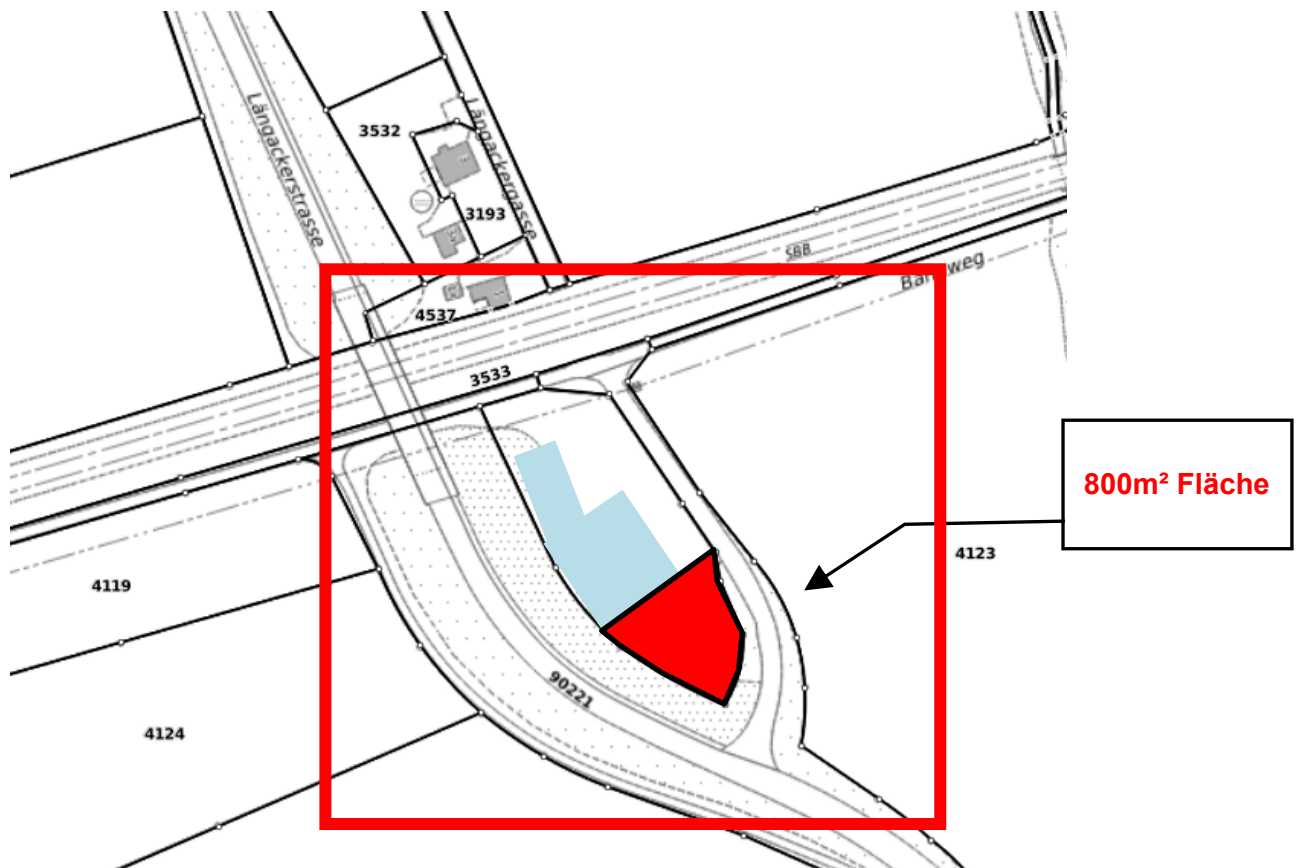
- Mietvertragsentwurf

Ausgangslage

Für die Kugelfangsanierungen Lebern, Los 5 (Gemeinden Bellach, Bettlach, Selzach, Grenchen), benötigt das Unternehmen Java Rückbau & Recycling AG **ab sofort** bis Ende Dezember 2025 einen Depotplatz / Zwischenlager für das zukünftige, unverschmutzte Auffüllmaterial.

Erwägungen

Als Depotstandort wurde in Absprache mit der zuständigen kantonalen Behörde (AfU) und der Bauverwaltung folgender Standort freigegeben:



- Bereich Abfallwirtschaft, Bauabfälle, Abfallplanung, Grundlagen Bau
Herr Dr. Thilo Arlt
- Bereich Bauen auf belasteten Standorten / Projektleiterin Kugelfangsanie rung
Frau Isabelle Schauwecker

Das Bauvorhaben wird durch eine fachkundige Beratung und Begleitung BBL unterstützt, die zudem regelmässig das Depot und die Baustellen inspiziert. Der Werkhof wurde bei einer gemeinsamen Begehung mit dem Unternehmer einbezogen und es wurde festgelegt, welche Flächen zur Verfügung stehen.

Mit Java Rückbau & Recycling AG wurde eine Vereinbarung getroffen, welche die Rahmenbedingungen und Kosten regelt.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

1. Der vorliegende Mietvertrag betreffend die gemeindeeigene Parzelle 4118 zu Deponie zwecken zwischen dem UN Java Rückbau & Recycling AG und der Einwohnergemeinde Selzach wird genehmigt.
2. Die Bau- und Werkverwaltung wird mit dem Vollzug beauftragt.

6290 Öffentlicher Verkehr, übriger
0-2025

- 13. SBB Umbau Bahnhof (Umsetzung BehiG-Massnahmen)
- Genehmigung der Vereinbarung zum vorübergehenden Landerwerb ab GB Selzach
Nr. 3233, 90015, 90016, 90196 und 90279 im Zusammenhang mit dem SBB
Bahnprojekt Selzach**

Akten

- Landerwerbsplan
- Landerwerbsvereinbarung
- Installationsplan

Ausgangslage

- Im Zusammenhang mit dem Projekt «Umbau Bahnhof Selzach (BehiG)» der SBB werden Flächen von Drittparzellen beansprucht.
- Die SBB hat nach mehreren Anpassungen die Landerwerbs- und Installationsplanung abgeschlossen und eine entsprechende Vereinbarung übermittelt.
- Gemäss Planung beginnen die Bauarbeiten voraussichtlich im September 2026 und dauern bis etwa April 2028. Die Buslinie bleibt während der gesamten Bauzeit in Betrieb, sodass keine provisorische Umleitung erforderlich ist.
- Während der Bauarbeiten wird es jedoch zu Strassensperrungen (ausgenommen die Buslinie) auf der Nord- und Südseite des Bahnhofs kommen. Die geplanten Sperrungen sind im Installationsplan ersichtlich.
- Seitens der Bauverwaltung wurde geprüft:
 - welche Parzellen betroffen sind und welche nur provisorisch beansprucht werden;
 - welche Sperrungen geplant sind;
 - wie die Verkehrssituation geregelt wird.
- Die SBB übernimmt dabei die Vorgaben der Einwohnergemeinde Selzach:
 - Verkehrsregelung durch Verkehrsdienst oder Ampeln;
 - Signalisation / Infoplakate (verantwortlich: SBB);
 - Kommunikation an die Bevölkerung (Mitteilungen über den Anzeiger, Verantwortliche SBB / Dorfblitz Einwohnergemeinde mit Unterlagen der SBB).

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

Der Gemeinderat genehmigt die Vereinbarung zwischen der SBB und der Einwohnergemeinde.

6150 Gemeindestrassen
0-2025

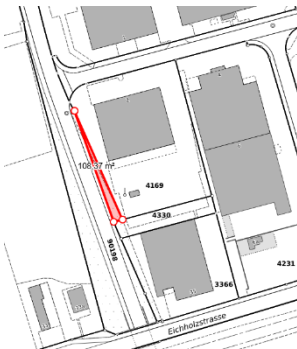
14. Landabtretung von Strassenareal an Private
- Genehmigung Verkauf von Strassenareal des Leinweges

Akten

- Gesuch, Schreiben Prima Innovation AG, Selzach vom 18. Februar 2025
- Situationsplan GB Selzach Nr. 4169
- Luftbild GB Selzach Nr. 4169

Ausgangslage

- Die Eigentümerin von GB Selzach Nr. 4169 (ehem. Christ Dach und Fassaden AG), PRIMA Innovation AG, Bohnackerweg 2, 2545 Selzach, hat ein Begehren um Erwerb einer Fläche der Böschung Unterführung Leinweg an den Gemeinderat eingereicht.
- Die PRIMA Innovation AG beabsichtigt, südlich des bestehenden Gebäudes eine Halle von 300 m² zu bauen. Dazu soll eine Fläche von rund 500 m² des Parkplatzes, der zurzeit in Ausführung ist (bewilligtes Baugesuch Nr. 2024-63), überdacht werden.
- Die Firma Stryker AG möchte diese Hallen / Überdachung mieten (bereits Mieter im bestehenden Gebäude).
- Damit die geplanten Bauten den geforderten Grenzabstand einhalten können, möchte die PRIMA Innovation AG ca. 100 – 110 m² der Strassenparzelle des Leinweges GB Selzach Nr. 90198 erwerben und der Parzelle GB Selzach Nr. 4169 hinzufügen.
- Das Grundstück befindet sich in der Industriezone.



Auszug GIS mit betreffender Parzelle (rot)



Heckenabstand (grün)

Erwägungen

1. Der Einwohnergemeinde Selzach dient diese Fläche nicht.
2. Die PRIMA Innovation AG ersucht den Gemeinderat, die Fläche von ca. 100-110 m² der Böschung der Unterführung der Einwohnergemeinde abzukaufen.
3. Bei der Vorbereitung dieses Geschäfts wurde festgestellt, dass die Hecke der Unterführungsböschung geschützt ist und für die Bauten ein Heckenabstand von 4.00 m eingehalten werden muss.

4. Ob das geplante Projekt deshalb umsetzbar ist und ein Landkauf für die Einhaltung des minimalen Grenzabstandes überhaupt nötig ist, wird bei Baueingabe des Baugesuchs durch die Bauverwaltung geprüft.
5. Folgende Preise wurden für Landabtretungen vereinbart (Achtung, alles Wohn-zonen):

Gänsbrühlweg 16 Wohnzone W2b (mit Perimeterbeiträgen verrechnet)	CHF 200.-
Rötiweg 2019 Wohnzone W2b (mit Perimeterbeiträgen verrechnet):	CHF 200.-
Weissensteinweg 2020 Wohnzone W2b(Crimella)	CHF 350.-
Breitenweg 2020 Wohnzone W2b (Leimer)	CHF 250.-
Eichholzstrasse Wohnzone W3 (B&L Immobilien AG)	CHF 350.-

Eintreten wird beschlossen

Karin Elsässer, Bauverwalterin, auf Anfrage von **Christoph Scholl**: Der Heckenabstand muss so oder so eingehalten werden.

Einstimmig wird beschlossen

1. Dem Begehren der PRIMA Innovation AG, Bohnackerweg 2, 2545 Selzach, um Übernahme einer Strassenfläche gemäss Situationsplan von ca. 100-110 m² des Leinweges (GB Selzach Nr. 90198) wird stattgegeben.
2. Als Preis wird **CHF 200.00** pro m² festgelegt.
3. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Verschreibung der Parzelle gehen zu Lasten der Käuferin.

6150 Gemeindestrassen
0-2025

15. Rötiweg
- Genehmigung Verkauf von Strassenareal der Rötistrasse

Akten

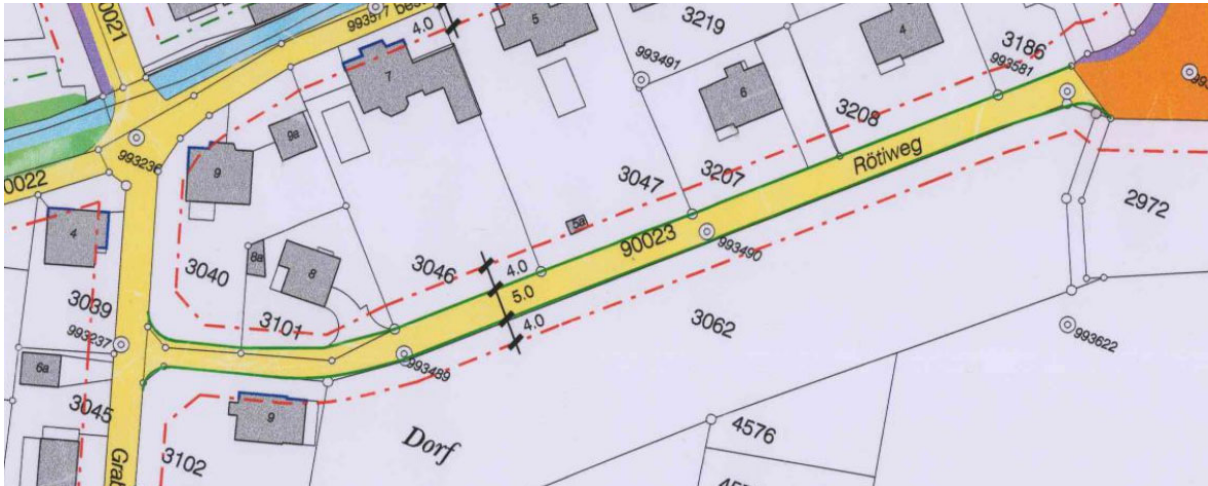
- 2025.01.16 Rötiweg Umgebung
- Strassen- und Baulinienplan südwest
- Ausführungsplan_Rötiweg_2_April_2019

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 21.02.2019 beschlossen

1. Der provisorische Beitrags- und Landerwerbsplan Strasse, Plan TB. 024.052.351 vom 13.02.19, Situation M. 1:500, wird genehmigt.
2. Der provisorische Beitragsplan Kanalisation vom 13.02.19, Plan TB. 024.052.352 vom 24. 08. 2018, Situation M. 1:500, wird genehmigt.
3. Der provisorische Beitragsplan Wasserversorgung vom 13.02.19, Plan TB. 024.052.353 vom 24.08.2018, Situation M. 1:500, wird genehmigt.
4. **Strassenareal wird mit CHF 35.00 pro m² vergütet, Flächen, welche neu der Bauzone zugeteilt sind, fliessen mit CHF 200.00 pro m² in die Kostenabrechnung ein.**
5. Gestützt auf § 15ff der Kantonalen Beitrags- und Gebührenverordnung legt der Gemeinderat die in Abschnitt 1, 2 und 3 erwähnten Pläne vom 13.02.19 resp. 24.08.18 mit den entsprechenden Beitragsberechnungen vom 28.02.19 während 30 Tagen öffentlich auf und führt das Beitragsverfahren durch.

6. Die beitragspflichtigen Anwohner werden mit den Unterlagen bedient und auf die Publikation aufmerksam gemacht.
- Der Ausbau wurde damals nach dem rechtsgültigen Strassen- und Baulinienplan geplant und ausgeführt.



Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Strassen- und Baulinienplan Nr. 6414/6, genehmigt durch RRB vom 04.12.2001

- Auf der südlichen Seite des Rötiweges wurde am 23.11.21 der Gestaltungsplan Rötiweg genehmigt. Das daraus entstandene Projekt der HUMA Immo AG für den Neubau von 4 Mehrfamilienhäusern konnte am 30.05.23 bewilligt werden, nachdem der Entscheid vom 02.06.22 wegen eines formellen Fehlers (keine erneute Publikation nach Korrektur gewachsenes Terrain) aufgehoben wurde. Inzwischen ist der Bau der 4 Mehrfamilienhäuser weit fortgeschritten.
- Beim Erhalt des Umgebungsplanes zur Genehmigung ist nun aufgefallen, dass zwischen dem Grundstück GB 3062 und dem Randstein des neu ausgebauten Rötiweges auf der Strassenparzelle GB Nr. 90023 ein Landstreifen von 35 cm bleibt.



Auszug aus dem GIS

- Die Abklärungen der Bauverwaltung haben ergeben, dass diese 35 cm schon seit Beginn der Planungsarbeiten der Überbauung, bei der Vorprüfung des Gestaltungsplanes, Baugesuch usw. ersichtlich waren.
- Die beste Variante wäre aus Sicht der Bauverwaltung, dass es eine Grenzberichtigung für diesen Landstreifen gibt und die Fläche (ca. 40 – 45 m²) von den Eigentümern GB Selzach 3062 übernommen wird.

Erwägungen

1. Der Einwohnergemeinde Selzach dient diese Fläche nicht. Mit der Überbauung der Parzelle entsteht allenfalls ein Zuständigkeitskonflikt, welcher vermieden werden soll.
2. Die Humma Immo AG ist bereit, die Fläche von ca. 40 – 45 m² (Länge Parzelle x 0.35 m) der Einwohnergemeinde abzukaufen. Die Fläche kann sehr gut in die Umgebung des Projekts integriert werden, da der Gestaltungsplan erlaubt, dass die Mehrfamilienhäuser sehr nah an die Strasse gebaut sind.
3. Mit dem Landerwerb entsteht mehr Parkraum zur Verfügung. Ohne die Fläche entsprechen mindestens zwei Längsparkplätze nicht der VSS-Norm.
4. Folgende Preise wurden in solchen Fällen vereinbart:

Gänsbrühlweg 2016 Wohnzone W2b (mit Perimeterbeiträgen verrechnet)	CHF 200.-
Rötiweg 2019 Wohnzone W2b (mit Perimeterbeiträgen verrechnet):	CHF 200.-
Weissensteinweg 2020 Wohnzone W2b(Crimella)	CHF 350.-
Breitenweg 2020 Wohnzone W2b (Leimer)	CHF 250.-
Eichholzstrasse Wohnzone W3 (B&L Immobilien AG)	CHF 350.-

Eintreten wird beschlossen

Christoph Scholl: Zum Zeitpunkt des Perimeterverfahrens war die Ausnützung nicht gleich hoch wie jetzt nach dem Gestaltungsplanverfahren. Aus diesem Grund rechtfertigt sich eine Abweichung beim Preis, da die Voraussetzungen nicht die gleichen sind.

Karin Elsässer, Bauverwalterin: Die Eigentümerschaft ist mit dem Preis von 350.00 pro m2 einverstanden.

Einstimmig wird beschlossen

1. Der Landabtretung einer Fläche von ca. 40 – 45 m2 Strassenareal am Rötiweg an die HUMA Immo AG, Bettlach wird zugestimmt.
2. Als Preis wird CHF 350.00 pro m2 festgelegt.
3. Die Verschreibungs- und Grundbuchkosten gehen zu Lasten der Käuferin.

9990 Abschluss
0-2025

**16. Jahresrechnung 2025
 - Freigabe von Budgetkrediten im Zusammenhang mit dem Gemeindezentrum**

Akten

- Budget 2025 (ER und IR)

Ausgangslage

An der Sitzung vom 16. Januar 2025 wurden folgende Kredite durch den Gemeinderat gesperrt:

3630.3111.00 Maschinen, Geräte, Fahrzeuge (Gemeindezentrum)	CHF 26'000
3630.3151.00 Unterhalt Apparate, Maschinen und Geräte	CHF 23'600

Ausgangslage

- Das Gemeindezentrum ist per 1. Januar 2025 in den Besitz der Einwohnergemeinde Selzach übergegangen.
- Der laufende Betrieb soll mit der Freigabe der beiden Kredite aufrechterhalten werden.
- Innerhalb der ersten beiden Monate wurden bereits grosse Anlässe wie Guggentreff, Turnshow und Fasnacht durchgeführt. Während dieser Zeit ging ein Staubsauger defekt. Dieser wurde notdürftig geflickt (mit Klebeband) und sollte ersetzt werden.
- Auf der Vorbühne ist ein LED-Scheinwerfer defekt.

Erwägungen

1. In der Budgetposition 3630.3111.00 sind (von Viktor Stüdeli) der Ersatz/Anschaffung von Reinigungsgeräten und Leitern vorgesehen. Es werden nur für den laufenden Betrieb notwendige Anschaffungen gemacht.
2. In der Budgetposition 3630.3151.00 sind gebundene Ausgaben wie verschiedene Abos der Brandmeldeanlage, (Unterhaltsvertrag Siemens, Alarmempfangsabo Certas, KaPo Nutzungsgebühr) Kaffeemaschine usw. vorgesehen. Diese Rechnungen sind teilweise bereits eingetroffen.
3. Für den Werterhalt des Gebäudes sind diese Budgetpositionen freizugeben.

Eintreten wird beschlossen

Peter Bichsel: Mir ist nicht klar, was in den Budgetpositionen enthalten ist.

Karin Elsässer, Bauverwalterin: Wir schaffen nichts an, was wir nicht brauchen. Während der Budgetphase wurde diese Eingabe mit dem damaligen Hauswart besprochen. Die CHF 20'000.- sind für den Ersatz von Geräten und beispielsweise die Anschaffung eines Hochdruckereinigers vorgesehen. Der Hochdruckereiniger wurde bis anhin aus einem privaten Bestand heraus genutzt.

Einstimmig wird beschlossen

1. Der Budgetbetrag des Kontos 3630.3111.00 Maschinen, Geräte, Fahrzeuge (Gemeindezentrum) über CHF 26'000.- wird freigegeben.
2. Der Budgetbetrag des Kontos 3630.3151.00 Unterhalt Apparate, Maschinen und Geräte (Gemeindezentrum) über CHF 23'600.- wird freigegeben.
3. Die Bauverwaltung wird mit dem Vollzug der Arbeiten beauftragt.

0110 Legislative
0-2025

17. hängige Rechtsgeschäfte (vormals kommunale Rechtsgrundlagen)
- **Teilerlassgesuch betreffend eine Wasser- und Abwasserrechnung 2024**

Das Gesuch wurde vom Gesuchsteller mit Mail vom 10.03.2025 zurückgezogen. Eine Behandlung im Gemeinderat erübrigt sich somit.

0120 Exekutive
0-2025

18. Mitteilungen und Verschiedenes
Mitteilungen und Verschiedenes

Inhalt des Vorprotokolls	Christoph Scholl macht beliebt, in der beschlossenen vorgängigen Veröffentlichung des Vorprotokolls die Beschlussentwürfe wegzulassen. Hinweis: Der Gemeinderat beschliesst kein Rückkommen, weshalb die Praxis nicht übernommen wird.
--------------------------	---

Selzach, den 28.05.2025

Einwohnergemeinde Selzach

Spycher Silvia
Gemeindepräsidentin

Caspar Mario
Gemeindevorwalter